380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPl-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke)

Abschnitt Stade – Sottrum, Teilabschnitt Dollern – Sottrum
Abschnitt Sottrum – Hoya
Abschnitt Hoya – Landesbergen

Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG

E Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger des Vorhabens

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Raumordnungsbehörde

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sweco GmbH

Friedrich-Mißler-Straße 42
28211 Bremen

T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de

Impressum

Auftraggeber:	**TenneT TSO GmbH** Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth
Auftragnehmer:	**Sweco GmbH** Postfach 34 70 17 28339 Bremen Friedrich-Mißler-Straße 42 28211 Bremen
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Elmar Fischer Dipl.-Ing. Kirsten Flathmann-Matz Dipl.-Landsch.-Ökol. Stefan Lange Dr.-Ing. Johannes Mütterlein Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke Dipl.-Geogr. Arno Schoppenhorst Dipl.-Ing. Martin Volpers Dipl.-Ing. Matthias Siebert Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum:	Mai 2015 – März 2017 (Fassung 31.03.2017 August 2017 (Fassung 25.08.2017)

Lesehinweise:	Änderungen in Teil E gegenüber der Fassung vom 31.03.2017: - Anlagenverzeichnis (S. II/III) Die Änderungen sind jeweils in blauer Schrift kenntlich gemacht.

Bremen, den 25.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	**1**
1.1	Lage im Raum	1
1.2	Methodisches Vorgehen	1
2	**Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums**	**5**
2.1	Streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
2.2	Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
3	**Darstellung der relevanten, vorhabensbedingten Umweltauswirkungen**	**31**
4	**Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**	**35**
4.1	Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau einer Freileitung	35
4.1.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
4.1.1.1	Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung	36
4.1.1.2	Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung	38
4.1.2	Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	46
4.1.2.1	Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung	47
4.1.2.2	Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung	49
4.1.2.2.1	Brutvögel	52
4.1.2.2.2	Rastvögel	64
4.2	Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet	68
4.2.1	Artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet	68
4.2.2	Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Freileitung innerhalb artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte	72
4.2.3	Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich des Teilerdverkabelungsabschnitt in der unteren Allerniederung bei Verden	86

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die in die Betrachtung einzustellenden Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
Tabelle 2:	Übersicht über die in die Betrachtung einzustellenden Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
Tabelle 3:	Übersicht über die artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet	70
Tabelle 4:	Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung innerhalb artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte	73
Tabelle 5:	Baubedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	88
Tabelle 6:	Baubedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel	91
Tabelle 7:	Anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	92
Tabelle 8:	Anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel	93

Anlagenverzeichnis

Die Anlagen der Unterlagen vom 31.03.2017 werden in geänderter Fassung erneut ausgelegt. Im Anlagenverzeichnis sind die Anlagen, bei denen Änderungen erfolgt sind, in blau hervorgehoben.

Teil A: Erläuterungsbericht

Anlage 1	Übersichtskarte	M 1:200.000

Teil B: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Anlage 2	Schutzgut Mensch Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 3	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Nutzungs- und Biotoptypen - Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 4	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Vertiefte Biotoptypenkartierung - Blatt 0: Legende Blatt 1 und 2 Abschnitt Hassendorf-Hellwege (LK Rotenburg / Wümme) Blatt 3 Abschnitt Langwedel (LK Verden) Blatt 4 Abschnitt Badener-Moor - Langwedel (LK Verden)	M 1:5.000

Anlage 5	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Vorrang- und Vorbehalts- / Vorsorgegebiete Natur und Landschaft gemäß RROP und Vorranggebiete Biotopverbund gemäß LROP - Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 6	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Schutzgebiete - Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 7.1	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Brutvögel - Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 7.2	Schutzgüter Tiere und Pflanzen - Rastvögel - Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 8	Schutzgut Landschaft Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 9	Schutzgut Kulturgüter Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 10	Schutzgut Boden Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 11	Schutzgut Wasser Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000

Teil C: Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

Anlage 12	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Hochwasserschutz, Rohstoffwirtschaft Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000
Anlage 13	Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung, Technische Infrastruktur Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000

Teile B, C, D und E: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Raumverträglichkeitsstudie (RVS), FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 14	Raumordnerische Konfliktbereiche Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7	M 1:25.000

Teil F: Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse

Anlage 15	Abschnittsübergreifende Varianten Blatt 1 bis 2	M 1:40.000
Anlage 16	Abstände der Trassenvarianten zu Wohngebäuden Übersicht zur Lage der Kartenblätter Blatt 1	M 1:200.000

Anlage 17 Abstände der Trassenvarianten zu Wohngebäuden M 1:5.000
Blatt 1 bis 47

Anlage 18 Antragstrasse für das ROV M 1:25.000
Blatt 1 bis 4, Blatt 5, Blatt 6 bis 7

1 Einleitung

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Raumordnungsverfahren ist bezogen auf streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich einer voraussichtlichen Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum Raumordnungsverfahren ist zu ermitteln, ob für Varianten aufgrund der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG schwer überwindbare Planungshindernisse bestehen.

1.1 Lage im Raum

Im Untersuchungsgebiet zwischen Dollern und Landesbergen sind auf Grundlage von Voruntersuchungen und Bürgerbeteiligungen sowie in Abstimmung mit dem ArL Lüneburg Varianten entwickelt worden, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zu untersuchen sind (vgl. Anlage 18 Antragstrasse für das ROV). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt im Wesentlichen bezogen den 2 x 1.000 m Betrachtungsraum, der sich am Verlauf der Trassenvarianten im Untersuchungsgebiet orientiert (vgl. u.a. Anlage 7.1 Brutvögel und 7.2 Rastvögel).

1.2 Methodisches Vorgehen

Die folgenden Arbeitsschritte liegen dem Fachbeitrag zugrunde.

Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums (Kapitel 2)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG die

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) heimischen Vogelarten.

Für die Ebene der Raumordnung und die Herausarbeitung von Schwerpunktvorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist es nicht erforderlich, dass eine vollumfängliche Bestandsaufnahme aller vorkommenden Arten vorliegt.

Das in die Betrachtung einzustellende Artenspektrum wird in folgender Weise ermittelt:

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie liegt keine aktuelle Bestandsaufnahme vor. Für die Ermittlung des Artenspektrums werden die folgenden Unterlagen ausgewertet:

- Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – (NLWKN (Hrsg.), (2011C), Stand November 2011 (hier: insbesondere Berücksichtigung der Karten zur Verbreitung von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen mit Bezug zu den Blätter der TK 25, die im Untersuchungsgebiet liegen)
- Angaben zu Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Bereich Untersuchungsgebiet auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise (LANDKREIS DIEPHOLZ (2008), LANDKREIS NIENBURG / WESER (2015B), LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME) (2015), LANDKREIS STADE (2014), LANDKREIS VERDEN (2008)
- Angaben zu Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gemäß den Erhaltungszielen der im Untersuchungsgebiet gelegenen FFH-Gebiete

Die Auswertung der genannten Quellen zeigt, dass von einem Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Tierarten auszugehen ist. Hinweise auf nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzenarten gibt es nicht.

Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In 2014 / 2015 erfolgte in ausgewählten und mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmten Bereichen des Untersuchungsgebietes eine Erfassung der relevanten Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 Brutvögel und 7.2 Rastvögel). Die im Rahmen der Erfassung festgestellten Arten werden in die artenschutzrechtliche Betrachtung eingestellt.

Darstellung der relevanten, vorhabensbedingten Umweltauswirkungen (Kapitel 3)

Die in Teil A – Erläuterungsbericht der Antragsunterlagen unter Kapitel 3.3 dargestellten bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen werden zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung auf der Ebene der Raumordnung relevant sind.

Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kapitel 4)

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im ersten Schritt artbezogen und unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer Freileitung. Hierbei wird das zu betrachtende Artenspektrum (gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten, Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt. Daran schließt sich eine Betrachtung artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet an.

Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau einer Freileitung

Die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im ersten Schritt artbezogen und unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer Freileitung. Es ist dabei praktikabel, die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z. B. Fledermäuse, die überwiegend Gebäude als Quartiere nutzen; Fledermäuse, die überwiegend Gehölze als Quartiere nutzen) zusammenfassend zu betrachten. Denkbare Strategien zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen ebenfalls dazu, Artengruppen für die Betrachtung zusammenzuziehen. (Dies betrifft z. B. die Gruppe der Amphibien und Reptilien.) Wie bereits oben erwähnt ist ein Vorkommen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzenarten unwahrscheinlich. Sollte sich im Rahmen nachfolgender Planungen herausstellen, dass dennoch streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden sind, so kann durch eine Vermeidung einer Inanspruchnahme von Standorten streng geschützter Pflanzenarten sichergestellt werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

In gleicher Weise wird bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung der festgestellten Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 Brutvögel und 7.2 Rastvögel) vorgegangen. So wird z. B. für alle in Baumhöhlen brütenden Arten bzw. bodenbrütende Arten jeweils gemeinsam – unter Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche einzelner Arten – die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeschätzt.

Pro Tierart / Tierartengruppe (unter Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche einzelner Arten) werden zunächst wesentliche Lebensraumansprüche und Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt. Daran schließt sich eine Beschreibung der bezogen auf die Tierart / Tierartengruppe relevanten vorhabensbedingten Umweltauswirkungen an. Es folgt eine Abschätzung, ob die Erfüllung von Verbotstatbeständen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung / CEF-Maßnahmen wahrscheinlich ist. Im Anschluss daran werden mögliche Maßnahmen aufgeführt. Erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung kann abschließend geklärt werden, ob und welche Maßnahmen tatsächlich zur Anwendung kommen. Nach einer Darstellung möglicher Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen erfolgt eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Durch diesen Arbeitsschritt wird festgestellt, ob das Vorhaben bezogen auf einzelne Tierarten / Tierartengruppen mit schwer überwindbaren artenschutzrechtlichen Belangen verbunden ist oder ob bei einer Anwendung entsprechender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf der nachfolgenden Planungsebene handhabbar sind.

Wird festgestellt, dass Brut- und Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen betroffen sind, kann im Rahmen der artbezogenen Betrachtung noch eine abschließende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos erfolgen. Hierzu ist eine nähere Betrachtung im Bereich artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte erforderlich.

Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung durch Anflug an Freileitungen für Brut- und Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko bedarf einer vertieften Betrachtung. Diese Abschätzung ist nur möglich, wenn neben der Empfindlichkeit von Brut- und Rastvögel (erhöhtes Kollisionsrisiko) auch räumliche Parameter herangezogen werden (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016, Erläuterungen dazu s. Kapitel 4.1.2.2).

Zunächst werden auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen (besondere Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln (vgl. Anlage 7.1 und 7.2)), die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen, artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet benannt.

Für diese Konfliktschwerpunkte erfolgt unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos für die Trassenvarianten, die sich im Bereich / im Umfeld dieser Schwerpunkte befinden, eine Abschätzung, ob von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Dabei werden die detaillierten Darstellungen artenschutzrechtlicher Aspekte für die Varianten in den Trassenabschnitten in Teil F (Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse) zugrunde gelegt. Im Überblick wird deutlich, bei welchen Varianten von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung ausgegangen werden muss.

Wird bei einer Variante – trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – der Verbotstatbestand der Tötung wahrscheinlich erfüllt, so ist die Variante vorzuziehen, die nicht mit einer Verletzung des Verbotstatbestandes verbunden ist. Stellt sich für alle betrachteten Varianten in einem Raum mit artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten heraus, dass die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung eines Verbotstatbestandes gegeben ist, so liegt für diesen Raum die Voraussetzung für die Prüfung einer Teilerdverkabelung vor.

Sollte gemäß der obigen Beschreibung in artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten die Prüfung eines Teilerdverkabelungsabschnittes erforderlich werden, so wird dieser einer Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen.

2 Ermittlung des zu betrachtenden Artenspektrums

Im Folgenden sind die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und die Brut- und Rastvogelarten, die auf der Grundlage der in Kapitel 1.2 erwähnten Quellen ermittelt wurden, in tabellarischen Übersichten zusammengestellt.

2.1 Streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Übersicht über die in die Betrachtung einzustellenden Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Säugetiere				
Fischotter	*Lutra lutra*	3	1 (2)	*Lebensraum:* Fließgewässer mit hoher Strukturvielfalt *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Das Aller-Einzugsgebiet mit Nebenflüssen ist ein Hauptverbreitungsgebiet, weitere Meldungen zum Vorkommen des Fischotters an den Fließgewässern Bever, Wümme und Weser. Die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker, Wümmeniederung, Auetal und Nebentäler, Schwingetal und Oste mit Nebenbächen haben eine besondere Bedeutung für den Fischotter. *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Schwingetal (DE-2322-301), Oste mit Nebenbächen (DE-2520-331), Auetal und Nebentäler (DE-2522-301), Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor (DE-2820-301), Wümmeniederung (DE-2723-331), Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE-3021-331), Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (DE-3319-332) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Nachweise an der Steinbeck, weitere potentiell geeignete Lebensräume und / oder Wanderkorridore (Aue, Steinbeck, Deinster Mühlengraben, Bever und Reither Bach) (LK STD, 2014), Wanderweg entlang der Aller (LK VER, 2008)
Biber	*Castor fiber*	V	0[1]	*Lebensraum:* Langsam fließende bis stehende Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen (Altwässer in Auenlebensräumen) *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen in der unteren Allerniederung *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE-3021-331) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -

[1] Die Einstufung aus der Roten Liste Niedersachsen entspricht nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	2	*Lebensraum:* Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartiere häufig identisch mit Sommerquartieren, meidet geschlossene Waldgebiete, Jagdgebiete in Siedlungen mit naturnahen Gärten, Landschaften mit zahlreichen Gehölzstrukturen und im Bereich strukturreicher Gewässer *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Flächendeckende Verbreitung im Tiefland; die FFH-Gebiete Oste mit Nebenbächen, Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker sowie Auetal und Nebentäler haben eine besondere Bedeutung für die Breitflügelfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Jagdgebiete im Schlosspark Etelsen und am Blender See (LK VER, 2008)
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	*Lebensraum:* Wochenstuben- und Sommerquartiere vorwiegend in Baumhöhlen, großes Baumhöhlenangebot erforderlich, Winterquartier in Höhlen, Stollen, etc., Jagdgebiete in unterwuchsreichen, naturnahen Laub- und Mischwäldern, stark an Wald gebunden *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Regionale, keine flächendeckende Verbreitung, in den Bereichen um Rotenburg und Nienburg / Weser Vorkommen mit Reproduktionsnachweisen, das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker ist ein Gebiet mit signifikantem Vorkommen der Bechsteinfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Wochenstuben bei Mainschhorn, weitere Nachweise im Waldgebiet Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl (LK NI, 2015)
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*	D	II (2)	*Lebensraum:* Wochenstuben in Gebäuden, Winterquartier in Höhlen, Stollen, etc., typische Jagdlebensräume sind die Wasserflächen von Flüssen und Seen, Art ist stark an Gewässerlebensräume gebunden. *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Regionale, keine flächendeckende Verbreitung, Art bevorzugt das westliche Tiefland, Winterquartiere im Mittelgebirge bzw. in einer größeren Gebäudeanlage in Wilhelmshaven; die FFH-Gebiete Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg, Wümmeniederung sowie Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker haben eine besondere Bedeutung für die Teichfledermaus *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Wümmeniederung (DE-2723-331), Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE-3021-331), Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (DE-3319-332) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Weitere Nachwiese der Teichfledermaus in Stolzenau (LK NI, 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	3 (-)	*Lebensraum:* Sommerquartier (Wochenstuben) in Laubwäldern mit Altholzbestand mit gewissem Angebot an Baumhöhlen, Winterquartier in Höhlen, Stollen, etc., Jagdgebiet im Bereich von Gewässern, wie die Teichfledermaus stark an Gewässer gebunden *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Regelmäßiges Vorkommen über ganz Niedersachsen verteilt. Die FFH-Gebiete Wümmeniederung; Oste mit Nebenbächen; Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker; Auetal und Nebentäler und Schwingetal haben eine besondere Bedeutung für die Wasserfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Deinster Mühlenbach ist als Gebiet mit Quartieren dargestellt (LK STD, 2014), Jagdgebiete am Blender See und im Bereich der Teiche und Altgewässer in der Allerniederung (LK VER, 2008)
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	V	2 (3)	*Lebensraum:* Große Gebäudedachböden als Sommer- und Wochenstubenquartier von Weibchenkolonien, Winterquartier in Höhlen, Stollen, etc., typische Jagdgebiete sind Buchenhallenwälder mit wenig oder keinem Unterwuchs *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Eine Wochenstube befindet sich im Landkreis Verden, eine weitere im Landkreis Nienburg / Weser. Der Verbreitungsschwerpunkt der Art liegt allerdings in Südniedersachsen. Winterquartiere sind in den Mittelgebirgen vorhanden. Das FFH-Gebiet Mausohrhabitate nördlich Nienburg hat eine besondere Bedeutung für das Große Mausohr *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE-3021-331), Mausohr-Habitate nördlich Nienburg (DE-3021-335) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	V	2	*Lebensraum:* Wochenstubengesellschaften in Hohlräumen an Gebäuden in der Nähe von Waldrändern, Sommer- und Ruhequartiere an Gebäuden und in Baumhöhlen, Winterquartiere in frostfreien, unterirdischen Hohlräumen, Jagdgebiete in reich strukturierten Wäldern auf feuchten Standorten sowie an Hecken, Gräben, Ufergehölzen, stärkere Bindung der Großen Bartfledermaus an Wälder und Gewässer als bei der Kleinen Bartfledermaus. *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* in Niedersachsen weit verbreitete Art; die FFH-Gebiete Wümmeniederung und Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker haben eine besondere Bedeutung für die Große Bartfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	V	2	*Lebensraum:* Art der offenen und halboffenen Landschaften, Wochenstubengesellschaften in Hohlräumen an Gebäuden in der Nähe von Waldrändern, Sommer- und Ruhequartiere an Gebäuden und in Baumhöhlen, Winterquartiere in frostfreien, unterirdischen Hohlräumen *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* in Niedersachsen weit verbreitete Art; die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker; die Wümmeniederung und Oste mit Nebenbächen haben eine besondere Bedeutung für die Kleine Bartfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	2	*Lebensraum:* Wochenstubengesellschaften an Gebäuden (Zwischenwände, Hohlräume, etc.) und in Baumhöhlen, Sommer- und Ruhequartiere ebenfalls an Gebäuden und in Baumhöhlen, Winterquartier in unterirdischen Hohlräumen, Jagdgebiete in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern und gehölzreichen Landschaften. *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Verbreitung in Niedersachsen nahezu flächendeckend, in Niedersachsen weit verbreitete Art; die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker und Oste mit Nebenbächen haben eine besondere Bedeutung für die Fransenfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen im Rüstjer Forst (LK STD, 2014), Nachweise im Waldgebiet Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl (LK NI, 2015)
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	D	1 (D)	*Lebensraum:* Waldbewohner, Wochenstuben in Baumhöhlen, Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen in strukturreichen Laubwäldern mit Altholzbeständen, Jagdgebiet sind Laubwälder, parkartige Waldstrukturen, Baumreihen an Gewässern; der Kleinabendsegler ist ein Fernwanderer. *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* In Niedersachsen verbreitet, nicht so häufig wie der Große Abendsegler, Schwerpunkt der Nachweise in Südostniedersachsen; das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker hat eine besondere Bedeutung für den Kleinabendsegler *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	2	*Lebensraum:* Sommerquartiere / Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, große Baumhöhlen dienen als Winterquartier, bevorzugte Lebensräume sind alte Wälder und Parkanlagen mit Altbaumbestand, fernwandernde Art *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Verbreitung im gesamten Niedersachsen, im Tiefland im waldarmen Nordwesten weniger zahlreich; in Niedersachsen verbreitet, das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker hat eine besondere Bedeutung für den Großen Abendsegler *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Nachweise im Waldgebiet Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl (LK NI, 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	2	*Lebensraum:* Wochenstuben vorwiegend in Baumhöhlen in strukturreichen, feuchten Wäldern mit Altholzbestand, Sommerquartiere in Baumhöhlen und Spalten alter Bäume, Winterquartiere in Gebäuden, Ställen, Baumhöhlen, Mauer- und Felsspalten, etc. *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Zerstreut, vermutlich in allen Regionen in Niedersachsen vorhanden, die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker und Auetal und Nebentäler haben eine besondere Bedeutung für die Rauhautfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	3	*Lebensraum:* Wochenstubenquartiere in Gebäuden, Winterquartiere in Kirchen, Kellern, Stollen; strukturreiche Gebiete im dörflichen und städtischen Bereiche sind Lebensraum und Jagdgebiet *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* In Niedersachsen weit verbreitet, die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker und Wümmeniederung sowie Oste mit Nebenbächen haben eine besondere Bedeutung für die Zwergfledermaus *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Jagdgebiete im Schlosspark Etelsen und im Bereich der Teiche und Altgewässer in der Allerniederung (LK VER, 2008)
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	2	*Lebensraum:* Wochenstuben in Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräumen von Gebäuden; Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen, reich strukturierte Laub- und Mischwälder dienen als Jagdgebiete, Lebensraum insgesamt in Wäldern, aber in Gärten und in Siedlungsnähe *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* In ganz Niedersachsen verbreitet, lokal jedoch in sehr unterschiedlicher Dichte; die FFH-Gebiete Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker und Auetal mit Nebentälern sowie Oste mit Nebenbächen haben eine besondere Bedeutung für das Braune Langohr *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Jagdgebiete im Schlosspark Etelsen (LK VER, 2008)
Zweifarbfledermaus	*Verpertilio murinus*	D	1	*Lebensraum:* Sommerquartier in Spalten in und an Gebäuden und auch Baumhöhlen, Winterquartier in Felsspalten, aber auch Spalten in Gebäuden, Jagdlebensraum sind gehölzreiche Landschaften *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Nachweise der Art werden in weiten Teilen von Niedersachsen als Zufallsfunde eingestuft. *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Reptilien				
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	2	*Lebensraum:* heute in erster Linie Vorkommen in entwässerten Hochmooren auf Hochmoordegenerationsstadien und im Bereich von strukturreichen Feld- und Wegrainen sowie Bahndämmen *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* seltenste Schlangenart in Niedersachsen mit überwiegend Einzelnachweisen. *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen im Feerner Moor und Rüstjer Forst, potentielle Vorkommen im Hammmoor und Frankenmoor (LK STD, 2014), Vorkommen im Badener Moor, bei Haberloh / Weitzmühlen (LK VER, 2008)
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	*Lebensraum:* Ränder, Schneisen, Lichtungen lichter Nadelholzforste, aber auch Bahn-, Straßen- und Kanalböschungen, Feld- und Wegränder mit sandigen / steinigen, trockenen Böden *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen in Niedersachsen; größte Siedlungsdichten u. a. im Weser-Aller-Flachland *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen am Bahndamm Verden – Walle (LK VER, 2008)
Amphibien				
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	V	2	*Lebensraum:* überwiegend Besiedlung von Sekundärlebensräumen (Bodenabbauflächen, Truppenübungsplätze) auf trocken-warmen Landhabitaten mit spärlicher Vegetation *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* In sandigen Geest- und Niederungsgebieten mittelhäufiges Vorkommen, im Weser-Aller-Flachland etwas häufiger vertreten *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Sandgrube bei Walle (DE-3021-332) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen an Schlatts möglich (LK DH, 2008)
Laubfrosch	*Hyla arborea*	3	2	*Lebensraum:* Kleingewässer in der Kulturlandschaft (Grünland mit gut ausgeprägten Gehölzstrukturen), auch in Abbaugruben und an naturnahen Fischteichen *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Das niedersächsische Tiefland wird in unterschiedlicher Dichte besiedelt, überwiegend isolierte Vorkommen *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen an Schlatts möglich (LK DH, 2008)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3	*Lebensraum:* Heiden und Magerrasen (offene Biotope) mit nahe gelegenen Laichgewässern und lockere, grabbare Bereiche, Sand- und Kiesgruben sind wichtige Sekundärlebensräume *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen in Geestgebieten, Verbreitungsschwerpunkte u. a. in den Naturräumlichen Regionen Stader Geest und Weser-Aller-Flachland *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Sandgrube bei Walle (DE-3021-332) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Moorfrosch	*Rana arvalis*	3	3	*Lebensraum:* Besiedlung von Hoch- und Niedermooren und deren Degenerationsstadien, aber auch im Bereich von Talauen und sandigen Geestflächen *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen im niedersächsischen Tiefland, in weiten Teilen der Naturräumlichen Regionen Stader Geest und Weser-Aller-Flachland gibt es relativ stetige Nachweise *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Sandgrube bei Walle (DE-3021-332) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* Vorkommen im Feerner Moor, potentielle Vorkommen im Rüstjer Forst, Hammmoor und Frankenmoor (LK STD, 2014)
Kammmolch	*Triturus cristatus*	V	3	*Lebensraum:* Grünlandweiher, naturnahe Niedermoor- und Auengewässer, aufgelassene Bodenabbaugruben, etc. in reich strukturierter Umgebung (Gehölze im Wechsel mit krautiger Vegetation) *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Im östlichen und südlichen Niedersachsen weit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt u. a. im Weser-Aller-Flachland, Verbreitungslücken u. a. in der südlichen und westliche Stader Geest, das FFH-Gebiet Braken hat eine besondere Bedeutung für den Kammmolch, in den FFH-Gebieten Oste mit Nebenbächen, Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker bestehen signifikante Vorkommen des Kammmolches *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331), Braken (DE-2522-302) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* potenzielle Vorkommen Rüstjer Forst, Auetal, Reither Bach, Im Tadel, Hammmoor, Frankenmoor, Bever Vorkommen im Feerner Moor (LK STD, 2014)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds	Lebensräume Mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Libellen				
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	2	*Lebensraum:* Moorrandgewässer, mesotrophe Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche, kleinere Gewässer mit moorigen Ufern *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen in den Mooren und im Bereich und Umfeld von Fließgewässern (z. B. Hamme, Oste) die FFH-Gebiete Oste mit Nebenbächen, Wümmeniederung, Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker und Feerner Moor haben eine besondere Bedeutung für die Große Moosjungfer *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Ferner Moor (DE 2423-301), Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331), Wümmeniederung (DE-2723-331) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Grüne Keiljungfer / Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*	2	3	*Lebensraum:* Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Vorkommen im Bereich der Oste, Wümme, Aller und Weser *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Oste mit Nebenbächen (DE 2520-331), Wümmeniederung (DE-2723-331), Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (DE-3021-331) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	1	1	*Lebensraum:* Altwässer und Gräben mit dichten Schwimm- und Unterwasserrasen aus Krebsschere *Vollzugshinweise NLWKN (Hrsg.) (2011c):* Schwerpunktvorkommen in der Weserniederung mit angrenzenden Nebenflüssen bei Bremen, weitere Vorkommen in den Niederungen von Wümme, Hamme, Aller und Weser bei Verden *In den speziellen Erhaltungszielen der folgende FFH-Gebiete genannt*: Wümmeniederung (DE-2723-331) *Weitere Angaben in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise:* -

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Rote Listen

Säugetiere:
RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG, H. et al., 2009)
RL Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH, H., 1993)

Reptilien:
RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL, K.-D. et al., 2009)
RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Ampibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R., C. FISCHER, 2013)

Amphibien:
RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands (KÜHNEL, K.-D. et al., 2009)
RL Nds: Rote Liste und Gesamtartenliste der Ampibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY, R., C. FISCHER, 2013)

Libellen:
RL D: Rote Liste Libellen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.), 1998)
RL Nds: Rote Liste der Libellen Niedersachsen und Bremens, 2. Fassung Stand 2007 (ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER, 2010)

Gefährdungsgrad

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, II = Vermehrungsgast, D = Daten unzureichend

Angaben in Klammern: derzeitige fachliche Einschätzung nach der Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen für die Arten Fischotter (*Lutra lutra*), Teichfledermaus *(Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, NLWKN (Hrsg.) (2011C)

Lebensräume / mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Angaben auf der Grundlage der folgenden Quellen:

NLWKN (Hrsg.) (2011C): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011

- Landschaftsrahmenpläne der Landkreise:
  LK STD = Landkreis Stade (2014)
  LK ROW = Landkreis Rotenburg (Wümme) (2015A)
  LK VER = Landkreis Verden (2008)
  LK NI = Landkreis Nienburg / Weser (2015c)
  LK DH = Landkreis Diepholz (2008)

2.2 Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht zu den Brut- und Rastvögeln, die über die Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden (vgl. auch Teil B – Umweltverträglichkeitsstudie mit Kap. 2.2 der Antragsunterlagen und Anlagen 7.1 Brutvögel und 7.2 Rastvögel). Die nachfolgende Tabelle listet die Brut- und Rastvögel gemeinsam auf.

Neben Angaben zum Rote-Liste-Status, zum strengen Schutz, zum Status und zu Lebensraum und Vorkommen im Untersuchungsgebiet wird in den letzten beiden Spalten gekennzeichnet, ob für die betreffende Art von einem erhöhten Kollisionsrisiko und / oder einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen auszugehen ist. (Für die Definition der erhöhten Empfindlichkeiten wird auf Kapitel 4.1.2.2 verwiesen.)

Tabelle 2: Übersicht über die in die Betrachtung einzustellenden Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Habicht	*Accipiter gentilis*	-		V	V	V	x	B, NG	Wälder, Gehölze, strukturierte Landschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-05, Ro-B-08, Ro-B-10, Ro-B-12, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-18, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-06, Ni-B-10, Di-B-01	-	-
Sperber	*Accipiter nisus*	-		-	-	-	x	B	Wälder, Gehölze, strukturierte Landschaften, Gärten Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-08, St-B-09, Ro-B-02, Ro-B-05, Ro-B-10, Ro-B-12, Ve-B-05, Ve-B-09, Ve-B-11 - 14, Ve-B-19, Ve-B-21, Ve-B-23, Ve-B-25, Ni-B-01 - 04, Ni-B-09, Ni-B-10, Ni-B-11	-	-
Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-		-	V	3	x	B	Verlandungsvegetation an Gewässern Vorkommen in den Gebieten: Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-18, Ve-B-21, Ve-B-25	-	-
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-		-	-	-	-	B	Schilfröhrichte Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-07, Ro-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-21	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3		3	3	3	-	B	Offenland (Acker, Grünland) Vorkommen in den Gebieten: St-B-03, St-B-04, St-B-09, Ro-B-01,Ro-B-02, Ro-B-04, Ro-B-06, Ro-B-07, Ro-B-09, Ro-B-11, Ve-B-01 – 05, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14 – 25, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-04 – 06, Ni-B-09, Ni-B-11, Ni-B-12	-	x
Eisvogel	*Alcedo atthis*	-		V	V	V	x	B, NG	Fließ- und Stillgewässer mit Steilufern und Abbruchkanten Vorkommen in den Gebieten: St-B-08, Ro-B-02 – 04, Ro-B-06, Ro-B-07, Ro-B-11, Ve-B-14, Ni-B-05, Ni-B-11	-	-
Nilgans	*Alopochen aegyptiacus*		k. A.				-	R	Wasserflächen, offene Acker- und Grünlandgebiete Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-08, Ni-R-05, Ni-R-06	-	
Löffelente	*Anas clypeata*	3		2	1	2	-	B, NG	Feuchtwiesen, Niedermoore vernässte Hochmoore, Sümpfe, verschilfte Gräben und Kleingewässer Vorkommen in den Gebieten: St-B-04, Ve-B-21, Ve-B-23	x (B)	x
Krickente	*Anas crecca*	3		3	3	3	-	B, NG	Hoch- und Niedermoore Heidekolke, verschilfte Feuchtgebiete, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Komplexe Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ve-B-05, Ve-B-14, Ve-B-16, Ve-B-21 – 23, Ni-B-09	x (B)	-
Pfeifente	*Anas penelope*		-					R	Flache Binnengewässer, flachgründige Überschwemmungsflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-05, Ve-R-08, Ve-R-10, Ve-R-12, Ni-R-03	-	
Stockente	*Anas platyrhynchos*		-					R	Wasserflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-10, Ni-R-01, Ni-R-05, Ni-R-06	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Knäkente	*Anas querquedula*	2	2	1	1	1	x	NG, R	Feuchtwiesen, Niedermoore, Sümpfe, an Heideweiher, verschilfte Gräben, andere deckungsreiche Binnengewässern, während des Zuges: große flache Gewässer und Überschwemmungsflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-B-14, Ve-B-16, Ve-R-04, Ve-R-05	x (B)	-
Schnatterente	*Anas strepera*		-					R	Große, flachgründige Wasserflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-04 – 07	-	
Blässgans	*Anser albifrons*		-					R	Ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen, Schlafplätze: Stillgewässer, störungsarme Uferabschnitte der Flüsse Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-08, Ve-R-09, Ni-R-04 - 06	-	
Graugans	*Anser anser*		-					R	Große offene Grünland- und Ackerflächen, Schlafplätze: Stillgewässer Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-02, Ve-R-05, Ve-R-07 – 10, Ni-R-01, Ni-R-04 – 06	-	
Saatgans	*Anser fabalis*		-					R	Große offene Grünland- und Ackerflächen, Schlafplätze: Stillgewässer in Nähe der Nahrungsflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-08, Ve-R-09, Ni-R-03	x (R)	
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	2		3	2	3	-	B, NG	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen Vorkommen in den Gebieten: St-B-05, St-B-07, Ro-B-01, Ro-B-05 – 07, Ro-B-09, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-01 – 03, Ve-B-05, Ve-B-11, Ve-B-14, Ve-B-15, Ve-B-17, Ve-B-19 – 21, Ve-B-23 - Ve-B-25, Ni-B-11	-	x

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	V	V	V		NG, R	Offenland mit Gewässern Vorkommen in den Gebieten: St-B-08, St-B-09, Ro-B-01, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-11, Ve-R-01, Ve-R-07	-	-
Waldohreule	*Asio otus*	-		V	V	V	x	B, NG	Halboffene Parklandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-07, Ro-B-09, Ro-B-12, Ve-B-01, Ve-B-02, Ve-B-05, Ve-B-09, Ve-B-10, Ve-B-13, Ve-B-14, Ve-B-16, Ve-B-20, Ve-B-23, Ni-B-04, Ni-B-09, Ni-B-11	-	-
Steinkauz	*Athene noctua*	3		3	1	3	x	B	Offene, grünlandreiche Landschaften mit gutem Höhlenangebot, Jagdgebiet: kurzrasige Weiden, Streuobstwiesen Vorkommen in den Gebieten: Ve-B-17, Ve-B-24	-	-
Reiherente	*Aythya fuligula*		-					R	Binnengewässer Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-05, Ni-R-05	-	
Uhu	*Bubo bubo*	-		-	-	-	x	B, NG	Reich gegliederte Waldlandschaften, Sandabgrabungen Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-07, Ve-B-12, Ni-B-10	-	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-		-	-	-	x	B, NG	Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen Vorkommen in den Gebieten: St-B-01 – 09, Ro-B-01 – 12, Ve-B-01 – Ve-B-05, Ve-B-07, Ve-B-08, Ve-B-10 – Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-16 – 21, Ve-B-23 – 25, Ni-B-01 – 12, Di-B-01	-	-
Ziegenmelker	*Caprimulgus eurpaeus*	3		3	3	3	x	B	Ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-09	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Silberreiher	*Casmerodius albus*		-					R	Schilf- und Röhrichtbestände, vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern Vorkommen in den Gebieten: Ro-R-01, Ro-R-02, Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-05, Ve-R-07 – 09, Ni-R-01, Ni-R-04, Ni-R-06	-	
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	-		3	3	3	x	B, NG, G	Sekundärlebensräume (Sand- und Kiesabgrabungen) mit offenen Bereichen Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-04, Ve-B-16, Ni-B-09, Ve-R-05	-	x
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	3	3 / V	3	3	3	x	B, NG, G	Offene / halboffene Kulturlandschaften, Flussniederungen und Auen mit Grünland Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, St-B-08, Ve-B-01 – 04, Ve-B-11, Ve-B-16 – 21, Ve-B-23 – 25, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-11, Ve-R-02, Ve-R-03, Ve-R-06, Ve-R-07	x (B, R)	-
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-		2	2	1	x	NG	Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, u.a. Feuchtwiesen Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-08	x (B)	x
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-		V	V	V	x	B, NG	Halboffene bis offene Landschaften, Röhrichtbestände Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, St-B-08, St-B-09, Ro-B-01, Ro-B-03, Ve-B-09, Ve-B-16, Ve-B-19 – 24, Ni-B-01	-	-
Kornweihe	*Circus cyaneus*	1		1	1	1	x	NG	Heiden und Moore, ausgedehnte Grünlandbereiche in Niederungen mit hohen Grundwasserständen, Brut auch in Getreidefeldern Vorkommen in den Gebieten: St-B-09, Ve-B-20, Ve-B-24	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Wiesenweihe	*Circus pygargus*	2		2	2	2	x	NG	Großräumige Niederungslandschaften, auch offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ro-B-04, Ni-B-04, Ni-B-12	-	-
Hohltaube	*Columba oenas*	-		-	-	-	-	B	Wälder und gehölzreiche Landschaften mit Altholzbeständen und Höhlenangebot Vorkommen in den Gebieten: St-B-09, Ve-B-03, Ve-B-06, Ve-B-07, Ve-B-10, Ve-B-13, Ve-B-15, Ve-B-20	-	-
Kolkrabe	*Corvus corax*	-		-	-	V	-	B, NG	Waldreiche Kulturlandschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-06, St-B-07, Ro-B-02, Ro-B-04, Ro-B-05, Ro-B-07, Ro-B-09, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-01 - 03, Ve-B-06, Ve-B-07, Ve-B-10, Ve-B-13, Ve-B-24, Ni-B-04, Ni-B-07, Ni-B-08, Ni-B-12	-	-
Wachtel	*Coturnix coturnix*	V		V	V	V	-	B, NG	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, Feldraine Vorkommen in den Gebieten: St-B-03, St-B-09, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-13, Ve-B-16, Ve-B-18, Ni-B-02, Ni-B-09, Ni-B-12	-	x
Wachtelkönig	*Crex crex*	2		2	2	2	x	B	Offene bis halboffene Niederungen der Fluss- und Talauen, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-11, Ve-B-20	x (B)	x
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V		3	3	3	-	B, NG	Strukturreiche Landschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-01 - 03, St-B-07, St-B-09, Ro-B-02 – 12, Ve-B-03, Ve-B-04, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-16 – 21, Ve-B-23, Ve-B-25, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-04 – 06, Ni-B-08 – 11, Di-B-01	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Zwergschwan	*Cyngus bewickii*		-					R	Nahrungsflächen auf feuchtem/überflutetem Grünland, Ackerflächen, Schlafplätze: offene Wasserflächen Zwergschwan als Gastvogel wertbestimmend im Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01	x (R)	
Singschwan	*Cyngus cyngus*		-					R	Große offene Flächen, Nahrungsflächen auf feuchtem / überflutetem Grünland, Ackerflächen, Schlafplätze: offene Wasserflächen Singschwan als Gastvogel wertbestimmend in den Vogelschutzgebieten Wesertalaue bei Landesbergen und Untere Allerniederung Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-04, Ve-R-10, Ni-R-04	x (R)	
Höckerschwan	*Cyngus olor*		-					R	Große offene Flächen, Nahrungsflächen auf feuchtem / überflutetem Grünland, Ackerflächen, Schlafplätze: offene Wasserflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-02, Ve-R-03, Ve-R-05, Ve-R-08 – 10, Ve-R-12, Ni-R-02, Ni-R-04 – 06	-	
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-		-	-	-	x	B, NG	Eichenreiche Laubwälder, weitere Laub- und Laubmischwälder mit Totholz Vorkommen in den Gebieten: St-B-06, St-B-07, Ro-B-02, Ni-B-03	-	x
Kleinspecht	*Dryobates minor*	V		V	V	V	-	B, NG	Parkartige / lichte Laub- und Mischwälder hohem Alt- und Totholzanteil Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, St-B-12, Ro-B-03, Ro-B-04, Ro-B-06, Ro-B-07, Ro-B-11, Ve-B-20, Ve-B-25, Ni-B-01, Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-09 – 11	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-		-	-	-	x	B, NG	Ausgedehnte Waldgebiete mit hohem Totholzanteil Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-03 – St-B-08, Ro-B-02, Ro-B-03, Ro-B-05 – 12, Ve-B-02, Ve-B-06, Ve-B-07, Ve-B-10, Ve-B-12, Ve-B-13, Ni-B-04, Ni-B-06 – 09, Di-B-01	-	x
Ortolan	*Emberiza hortulana*	3		2	2	1	x	B	Kleinstrukturierte Landschaften mit Saumstrukturen Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-12	-	x
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-		3	3	3	x	B, NG	Felsbiotope, Gebäude, Waldränder, lichte Althölzer Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-04, Ni-B-05	-	-
Baumfalke	*Falco subbuteo*	3		3	3	3	x	B, NG	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften (Feuchtwiesen, Moore, Heiden, Gewässer) Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ro-B-04, Ro-B-12, Ve-B-22, Ni-B-11	-	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-		V	V	V	x	B, NG	Offene strukturreiche Kulturlandschaften in der Nähe menschlicher Siedlungen Vorkommen in den Gebieten: St-B-08, St-B-09, Ro-B-01 – 05, Ro-B-07, Ro-B-08, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-01, Ve-B-02, Ve-B-11, Ve-B-16, Ve-B-17, Ve-B-19, Ve-B-20, Ve-B-25, Ni-B-01, Ni-B-02, Ni-B-09 – 12	-	-
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	3		3	3	3	-	B, NG	Wälder, Parks, größere Gärten mit Höhlenangebot Vorkommen in den Gebieten: St-B-06 – 08, Ro-B-02 – 04, Ro-B-08, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-05, Ve-B-06, Ve-B-25, Ni-B-03 – 06	-	-
Blässralle	*Fulica atra*		-				-	R	Gewässer Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-05, Ni-R-05	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1		1	1	1	x	B, NG	Nasswiesen, vernässte Hochmoore Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-12	x (B)	x
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	V		-	-	-	-	B, NG	Gewässer Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, St-B-09, Ro-B-02, Ro-B-03, Ro-B-11, Ve-B-11, Ve-B-14, Ve-B-21, Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-11	-	-
Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-		-	-	-	x	NG	Reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwäldern Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-03	-	-
Wendehals	*Jynx torquilla*	2		1	1	1	x	NG	Gehölzreiche Kulturlandschaften Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-12	-	-
Kranich	*Grus grus*	-	-	-	-	3	x	B, NG, R	Feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-07 – 09, Ro-B-01, Ro-B-03, Ro-B-05 – 07, Ve-B-01 – 05, Ve-B-24, Ve-B-25, Ni-B-09, Ro-R-01, Ro-R-04, Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-06, Ve-R-07	x (B, R)	x
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	-	-	2	2	2	x	B, NG, R	Waldgebiete mit Gewässern Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ve-B-14, Ve-B-15, Ve-R-01	x (B, R)	x
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3		3	3	3	-	B, NG	Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft Vorkommen in den Gebieten: St-B-06, St-B-08, Ro-B-02, Ni-B-07, Ni-B-10, Di-B-01	-	-
Silbermöwe	*Larus argentatus*		-					R	Feuchtgebiete (nur 1x außerhalb von Kartiergebieten)	-	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Sturmmöwe	*Larus canus*	-	-	-	-	-	-	NG, R	Nahrungssuche auf Grünland und Äckern, Schlafplätze auf Gewässern Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-02, Ve-R-01, Ni-R-04, Ni-R-05	-	
Mantelmöwe	*Larus marinus*		-					R	Feuchtgebiete, Wasserflächen Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01	-	
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	-	-	-	-	-	NG, R	Verlandungsbereiche an Stillgewässern, Feuchtgebiete Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-02, Ni-B-09, Ve-R-01, Ni-R-02, Ni-R-04, Ni-R-05	-	
Neuntöter	*Lanius collurio*	-		3	3	3	-	B, NG	Halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gehölzbestand, Ruderalfluren, Säume Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-04 – 07, St-B-09, Ro-B-01, Ro-B-02, Ro-B-04, Ve-B-01, Ve-B-03, Ve-B-04, Ve-B-08, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-16, Ve-B-17, Ve-B-21, Ve-B-25, Ni-B-02, Ni-B-05, Ni-B-09, Ni-B-10	-	-
Feldschwirl	*Locustella naevia*	3		3	3	3	-	B, NG	Gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-07, Ro-B-11, Ve-B-04, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-14 – 17, Ve-B-20, Ve-B-21, Ve-B-23, Ni-B-02	-	-
Heidelerche	*Lullula arborea*	V		V	-	V	x	B, NG	Halboffene Landschaftsräume mit Trockenrasen, Heiden, Wäldern Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, Ro-B-02, Ro-B-03, Ro-B-12, Ve-B-09, Ni-B-04, Ni-B-05, Ni-B-08 – 11	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-		V	V	3	-	B, NG	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-02, Ve-B-09, Ve-B-11 – 17, Ve -B-19 – 23, Ve-B-25, Ni-B-01 – 06	-	-
Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-		-	-	-	x	B	Feuchtgebiete, offene Wasserflächen, Altschilfbestände Vorkommen in den Gebieten: Ve-B-21	-	-
Zwergsäger	*Mergellus albellus*		-					R	Seen, kleinere Flüsse Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-01, Ve-R-05, Ni-R-05	-	
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-		-	-	-	x	B, NG	Alte Laubwälder in Gewässernähe Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-07, Ve-B-14, Ve-B-16, Ve-B-20, Ve-B-21, Ve-B-24, Ni-B-03 – 05, Ni-B-09, Ni-B-11	-	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	V		2	2	1	x	B, NG	Offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen, Wäldern Vorkommen in den Gebieten: St-B-07 – 09, Ro-B-02, Ro-B-07, Ro-B-09, Ro-B-11, Ve-B-01, Ve-B-03, Ve-B-04, Ve-B-11, Ve-B-15, Ve-B-16, Ve-B-18 – 24, Ni-B-02, Ni-B-03, Ni-B-09, Ni-B-11	-	-
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	-	2	1	2	x	B, NG, R	Offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Nieder- und Hochmoore, auch Ackerflächen Vorkommen in den Gebieten: St-B-09, Ro-B-04, Ve-B-11, Ve-B-25, Ni-B-09, Ve-R-01, Ve-R-05	x (B, R)	x
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1		1	1	1	-	NG	Vegetationsarme Sandheiden und Ödländer Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-12	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Pirol	*Oriolus oriolus*	V		3	3	3	-	B, NG	Lichte, feuchte, sonnige Laubwälder, auch Feldgehölze und Gärten Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-05 – 07, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-03, Ve-B-04, Ve-B-10, Ve-B-12, Ni-B-09 – 11	-	-
Fischadler	*Pandion haliaetus*	3		2	2	2	x	NG	Waldreiche Seen, Flussauen mit Altholzbestand Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ve-B-14	x (B)	-
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2		2	2	2	-	B, NG	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-03, Ro-B-04, Ve-B-11, Ve-B-14 – 18, Ve-B-20 – 25, Ni-B-01, Ni-B-05, Ni-B-11, Ni-B-12	-	x
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	3		3	3	3	x	B, NG	Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-02, Ro-B-04, Ni-B-08, Ni-B-10	-	-
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		-					R	Große Flüsse, stehende Gewässer Vorkommen in den Gebieten: Ve-R-04, Ve-R-06, Ve-R-07, Ni-R-05	-	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V		V	3	V	-	B, NG	Gehölzreiche, reich strukturierte Landschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-01 – 08, Ro-B-01 – 08, Ro-B-11, Ro-B-12, Ve-B-01, Ve-B-02, Ve-B-04, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-16 – 18, Ve-B-21, Ve-B-23 – 25, Di-B-01	-	-
Grünspecht	*Picus viridis*	-		-	-	-	x	B, NG	Reich strukturierte, halboffene Landschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-07, St-B-08, Ro-B-03, Ro-B-05, Ro-B-09, Ro-B-12, Ve-B-03, Ve-B-05, Ve-B-07, Ve-B-09, Ve-B-11 – 15, Ve-B-24, Ve-B-25, Ni-B-01 – 06, Ni-B-09, Ni-B-10	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-	-	-	-	B, R	Stehende und langsam fließende Gewässer mit Schilfgürteln Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-01, Ni-R-05	-	-
Wasserralle	*Rallus aquaticus*	V		3	3	3	-	B	Dichte Ufer- und Verlandungszonen an Seen und Teichen Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, Ve-B-12, Ve-B-21	-	-
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V		-	-	-	x	B	Steilwände in Abgrabungen Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-04, Ve-B-12	-	-
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	2		2	2	1	-	B, NG	Offene, extensive Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren, Moorrandbereiche Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-01, Ro-B-09, Ro-B-11, Ve-B-01, Ve-B-05, Ve-B-11, Ve-B-14, Ve-B-15, Ve-B-17, Ve-B-18, Ve-B-20, Ve-B-21, Ve-B-23, Ve-B-24, Ni-B-04	-	x
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	-		-	-	-	-	B, NG	Magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-02, St-B-04, St-B-07 – 09, Ro-B-01, Ro-B-06, Ro-B-09 – 12, Ve-B-01 – 05, Ve-B-09, Ve-B-11, Ve-B-12, Ve-B-14, Ve-B-15, Ve-B-18 –21, Ve-B-23, Ve-B-25, Ni-B-01, Ni-B-04 – 06, Ni-B-09 – 11	-	-
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V		V	V	V	-	B, NG	Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder Vorkommen in den Gebieten: St-B-01, St-B-06 – 09, Ro-B-02 – 04, Ro-B-12, Ve-B-05, Ni-B-08 – 10, Di-B-01	x (B)	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	2		2	1	1	x	NG	Sandig-kiesige Flächen an größeren Flüssen Vorkommen in den Gebieten: Ve-B-21	x (B)	-
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2		2	2	2	x	B	Halboffene bis offene Landschaften Vorkommen in den Gebieten: St-B-07	-	-
Waldkauz	*Strix aluco*	-		V	V	V	x	B, NG	Reich strukturierten Kulturlandschaften mit Altholzbeständen Vorkommen in den Gebieten: St-B-06 – 08, Ro-B-02, Ro-B-04, Ro-B-10, Ro-B-12, Ve-B-08, Ni-B-01, Ni-B-03 – 05, Ni-B-10, Di-B-01	-	-
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	V	V	V	-	B, R	Stillgewässer mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-03, Ve-B-12, Ve-B-23, Ve-R-01, Ve-R-05, Ve-R-08, Ni-R-05	-	-
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	-	-	-	-	-	x	NG, R	Flachwasserzonen und Schlammflächen an Still- und Fließgewässern Vorkommen in den Gebieten: Ro-B-02, Ro-B-03, Ve-R-02, Ve-R-04, Ve-R-07- Ve-R-10	-	-
Rotschenkel	*Tringa totanus*	3		2	1	2	x	B	Feuchtwiesen Vorkommen in den Gebieten: Ni-B-09	x (B)	x
Schleiereule	*Tyto alba*	-		-	-	-	x	B	Halboffenen Landschaften in den Nähe zu Siedlungen Vorkommen in den Gebieten: St-B-07 – 09, Ro-B-02, Ve-B-01, Ve-B-16, Ni-B-01, Di-B-01	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D 2015	RL-D 2012	RL Nds	RL Nds T-O	RL-Nds T-W	§§	Status	Lebensräume / Vorkommen im UG	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindl. Habitat
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	V	3	3	3	x	B, NG, R	Offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, auch Acker Vorkommen in den Gebieten: St-B-04, St-B-05, St-B-08, St-B-09, Ro-B-03, Ro-B-04, Ro-B-06, Ve-B-01 – 03, Ve-B-05, Ve-B-11, Ve-B-15 – 17, Ve-B-19 – 23, Ve-B-25, Ni-B-01, Ni-B-05, Ni-B-09, Ni-B-11, Ro-R-02, Ve-R-03, Ve-R-07, Ve-R-08, Ve-R-12, Ni-R-01, Ni-R-05	x (B, R)	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Rote Listen

RL D 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015 (GRÜNEBERG,C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜBECK, 2015 in Ber. Vogelschutz (52): 19-67

RL D 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012 (HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL, 2012 in Ber. Vogelschutz (49/50): 23-83)
Der Rote Liste-Status wurde in der Tabelle nur ausgefüllt, wenn die entsprechende Art auch als Rastvogel festgestellt wurde. Bestehen nur Nachweise als Brutvögel und Nahrungsgäste, wird die Spalte nicht ausgefüllt.

RL Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung Stand 2015 (KRÜGER, T. & M. NIPKOW, 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, 35. Jg.: 181-256)

RL Nds T-O: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung Stand 2015 (KRÜGER, T. & M. NIPKOW, 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, 35. Jg.: 181-256)

RL Nds T-W: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung Stand 2015 (KRÜGER, T. & M. NIPKOW, 2015 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015, 35. Jg.: 181-256)

Gefährdungsgrad

1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, k. A. = keine Angabe
Hinweis = Wurde eine Art lediglich als Rastvogel erfasst, so werden nur die Angaben der Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 2012 berücksichtigt

Streng geschützt

§§ = Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG, Abs. 2, Nr. 14

Status in den Kartiergebieten (vgl. Anlage 7.1 Brutvögel und 7.2 Rastvögel)

B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast (d. h. während der Brutzeit beobachtet, aber nicht als Brutvogel einzustufen), R = Rastvogel

Lebensräume / Vorkommen im UG (Untersuchungsgebiet)

In der Tabelle wird das Vorkommen der jeweiligen Art in den Kartiergebieten des Untersuchungsgebietes aufgelistet. Die Benennung der Kartiergebiete beinhaltet eine Kennung für den Landkreis, in dem das Kartiergebiet sich befindet (St = Stade, Ro = Rotenburg (Wümme), Ve = Verden, Ni = Nienburg / Weser, Di = Diepholz), eine weitere Kennung, ob im Gebiet Brutvögel (B) oder Rastvögel (R) erfasst wurden, und eine fortlaufende Nummerierung innerhalb eines Landkreises

Erhöhtes Kollisionsrisiko

x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel oder Rastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel oder Rastvogel einer mittlere bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

B = für Brutvögel, R = für Rastvögel

Erhöhte Empfindl. Habitat

x = gemäß der Definition in Kapitel 4.1.2.2 besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei den in den Gebieten brütenden Arten relevant)

- = gemäß der Definition in Kapitel 4.1.2.2 besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei den in den Gebieten brütenden Arten relevant)

3 Darstellung der relevanten, vorhabensbedingten Umweltauswirkungen

Grundsätzlich mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in Kapitel 3.3, A – Erläuterungsbericht aufgeführt. Diese werden den Kategorien mögliche bau- / rückbau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen zugeordnet. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Betrachtung ist von Bedeutung, in welcher Weise die Umweltauswirkungen auf die streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf die Vogelarten wirken können. So ist z. B. in der unten stehenden Aufzählung aufgeführt, dass es in Folge einer Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung es bei empfindlichen Vogelarten zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen kann.

Die Darstellung umfasst auch die möglichen Umweltauswirkungen der Anlage eines Erdkabels (einschließlich Kabelübergangsanlagen). Dies geschieht in den Abschnitten, in denen in der Konfliktanalyse in Teil F – Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse deutlich wird, dass keine der zu beurteilenden Freileitungsvarianten raumverträglich ist und die Prüfung einer Teilerdverkabelung erforderlich wird.

Mögliche baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Grundwasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten. Bei einer Teilerdverkabelung können Wasserhaltungsmaßnahmen für den Kabelgraben in größerem Umfang erforderlich werden als bei der Freileitung.

Mögliche anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Maste der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und im Zuge der Erweiterung bzw. des Neubaus eines Umspannwerkes, bei Teilerdverkabelungsabschnitten: Kabelübergangsanlagen zu Beginn und am Ende des Teilerdverkabelungsabschnittes, Cross-Bonding-Flächen an den Cross-Bonding-Muffenstandorten an der Teilerdverkabelungsstrecke).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung und des Umspannwerkes (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Eine Zerschneidungswirkung tritt im Bereich eines Teilerdverkabelungsabschnittes nicht auf. Im Bereich der Kabelübergangsanlagen besteht punktuell eine Rauminanspruchnahme.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen" von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Leitung) bzw. neu angelegtem ca. 35 bis 65 m breiten Schutzstreifen der Freileitung.

- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen im Bereich des gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens (Schutzstreifenbreite mindestens 25 m) eines Teilerdverkabelungsabschnittes.

Mögliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen

- Betriebsbedingt treten bei Freileitung Emissionen (Schall) durch den Koronaeffekt auf. Für den Schall ist der Immissionsrichtwert nach TA Lärm einzuhalten. Bei Erdkabelabschnitten entstehen keine Schallemissionen. Im Bereich von Teilerdverkabelungsabschnitten treten Teilentladungen und Koronaeffekte nicht auf. Bei dem Betrieb von Freileitung und Erdkabel entstehen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Der Grenzwert für niederfrequente elektrische und magnetische Felder gemäß 26. BImSchV ist einzuhalten. Während des Betriebes kann die Erwärmung des Erdkabels zu einer Erwärmung des Bodens in der unmittelbaren Umgebung des Kabels führen. Relevante Umweltauswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten sind nicht bekannt.

Von betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Vogelarten ist nicht auszugehen.

Bezogen auf die möglichen bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass diese durch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme, zeitlich begrenzte Störungen und temporäre Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen aufgrund einer ggf. erforderlichen Grundwasserhaltung beim Bau der Mastfundamente gekennzeichnet sind. Sie wirken zeitlich und örtlich begrenzt. Vor dem Hintergrund der im Raumordnungsverfahren anstehenden Entscheidung, einen umwelt- und raumordnerisch verträglichen Trassenkorridor festzulegen, sind diese denkbaren Auswirkungen eher nachrangig. In den überwiegenden Fällen ist nicht davon auszugehen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt werden. Im Zuge der weiteren Planung besteht zudem die Möglichkeit, dass ggf. vorübergehend betroffene wichtige Lebensräume von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten bauzeitlich nicht in Anspruch genommen werden müssen. Darüber hinaus gibt es Möglichkeiten, im Detail Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z. B. eine Bauzeitenbeschränkungen zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Tierarten vorzusehen. In der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kapitel 4) wird zu Beginn der Kapitel 4.1.1 und 4.1.2 zusammenfassend auf mögliche bau- und rückbaubedingte Umweltauswirkungen der genannten streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie und mögliche Vermeidungsmaßnahmen eingegangen. Unter Berücksichtigung der im Einzelfall ggf. anzuwendenden Maßnahmen ist davon auszugehen, dass aufgrund bau- und rückbaubedingter Umweltauswirkungen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

In die artenschutzrechtliche Betrachtung der Tierarten / Tierartengruppen werden für die Betrachtung der <u>Freileitung</u> die möglichen anlagebedingten Umweltauswirkungen eingestellt:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses
- Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (z. B. mit Betroffenheit von Vogelarten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen und / oder gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungs- und Lebensraumveränderungen im Bereich ihres Brutraumes empfindlich sind)

Für mögliche Teilerdverkabelungsabschnitte werden die folgenden Umweltauswirkungen berücksichtigt:

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen und Störungen während der Bauzeit
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme im Bereich von Kabelübergangsanlagen
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels
- Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen aufgrund einer ggf. erforderlichen Grundwasserhaltung im Bereich des Kabelgrabens

4 Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt im ersten Schritt artbezogen und unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer Freileitung. Hierbei wird das zu betrachtende Artenspektrum (gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten, Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt. Daran schließt sich eine Betrachtung artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet an.

4.1 Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau einer Freileitung

4.1.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau einer Freileitung ist für Fischotter und Biber, für Fledermaus-, Reptilien-, Amphibien- und Libellenarten, die im Untersuchungsgebiet vorkommen können, durchzuführen (vgl. Tabelle 1).

In einem ersten Schritt werden die zeitlich begrenzt wirkenden bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung betrachtet. Bei der Abschätzung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden können, werden mögliche Maßnahmen einbezogen. Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Daran anschließend wird auf die anlagebedingten Umweltauswirkungen eingegangen, die eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die in Tabelle 1 genannten Arten zur Folge haben können. In die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit werden auch hier mögliche Maßnahmen einbezogen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 3).

4.1.1.1 Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung

Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Störungen (Lärm, Fahrzeugbewegungen) durch den Baustellenbetrieb beim Bau / Rückbau einer Freileitung, von einem nächtlichen Baustellenbetrieb ist nicht auszugehen

Fischotter, Biber, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen:

Es ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.

Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustellenbereich, Baugruben) für den Bau / Rückbau einer Freileitung

Fischotter / Biber:

- ggf. Gefährdung von Individuen des Fischotters / Bibers, wenn sich Baugruben innerhalb von Wanderwegen befinden (Tötung einzelner Individuen)
- Mögliche Maßnahme: Einzäunung von Baugruben, Ausstiegshilfen aus Baugruben

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Fledermäuse:

- Verlust von Gehölzen mit Bedeutung für Fledermäuse (mögliche Quartierbäume)
- Mögliche Maßnahmen:
  - Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzflächen für die bauzeitliche Nutzung
  - Fällung von Gehölzen außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse
  - Verschließen von Höhlungen, die ggf. als Winterquartier genutzt werden (Sicherstellung, dass keine Bäume mit besetzten Winterquartieren gefällt werden)
  - ggf. Aufhängen von Fledermauskästen, Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Bereichen

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Reptilien:

- vorübergehender Verlust von Flächen, Inanspruchnahme von Flächen während der Aktivitätszeiten und / oder der Winterruhe der Arten
- Mögliche Maßnahmen:
  - Vermeidung einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Lebensräumen der Reptilien während der Aktivitätszeiten und / oder der Winterruhe der Arten
  - Abzäunen von Baustellenbereichen, Absammeln und Umsetzen von Individuen aus Baustellenbereichen in geeignete Lebensräume im Umfeld

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Amphibien:

Es ist nicht davon auszugehen ist, dass Gewässer innerhalb bauzeitlich genutzter Flächen liegen. Eine Betroffenheit von Laich- und ggf. Überwinterungsgewässern für die Tabelle 1 aufgeführten Amphibienarten ist nicht zu erwarten.

- Zerschneidung von Wanderungskorridore während der Zeiten saisonaler Wanderungen (Tötung von Individuen)
- Mögliche Maßnahmen:
  - Aufstellung von Amphibienschutzzäunen vor Beginn der Wanderungen bis zum Ende der Bauzeit, Umsetzen der Amphibien

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Libellen:

Gewässer werden voraussichtlich nicht innerhalb bauzeitlich genutzter Flächen liegen. Eine Betroffenheit von Gewässern mit Bedeutung für die in Tabelle 1 genannten Libellenarten ist nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

Vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen beim Bau einer Freileitung

Fischotter, Biber, Fledermäuse, Reptilien:

nicht relevant

Amphibien, Libellen:

- Im ungünstigsten Fall können vorübergehende Wasserstandsänderungen (Trockenfallen von Gewässern) während der Laich- und Aufwuchszeit in möglicherweise nahe dem Baustellenbereich gelegenen Laich- und / oder Eiablagegewässern zu Tötungen von Individuen führen.
- Mögliche Maßnahmen:
  - Ggf. Stützung der Wasserstände während der Bauzeit
  - Ggf. Umsetzen von Laich, Kaulquappen und Larven in geeignete Gewässer im Umfeld

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

4.1.1.2 Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung

In die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit werden die folgenden anlagebedingten Umweltauswirkungen eingestellt:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses
- Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme

Unter Berücksichtigung der anlagebedingten Umweltauswirkungen und / oder möglicher Maßnahmen können die zu betrachtenden streng geschützten Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen zusammenfassend betrachtet werden. So lassen sich z. B. Fledermäuse, die überwiegend Gebäude als Quartiere nutzen und Fledermäuse, die überwiegend Gehölze als Quartiere nutzen in einer Gruppe zusammenfassen. Denkbare Strategien zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen ebenfalls dazu, Artengruppen für die Betrachtung zusammenzuziehen. Dies betrifft z. B. die Gruppe der Amphibien und Reptilien. Fischotter und Biber werden gesondert abgehandelt.

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit erfolgt für die folgenden Arten / Artengruppen:

- Fischotter
- Biber
- Fledermäuse (überwiegend Gebäude nutzende Arten)
- Fledermäuse (überwiegend Baumhöhlen nutzende Arten)
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

Pro Tierart / Tierartengruppe (unter Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche einzelner Arten) werden zunächst wesentliche Lebensraumansprüche und Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet dargestellt. Daran schließt sich eine Beschreibung der bezogen auf die Tierart / Tierartengruppe relevanten anlagebedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens (Freileitung) an. Es folgt eine Abschätzung, ob die Erfüllung von Verbotstatbeständen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung / CEF-Maßnahmen wahrscheinlich ist. Im Anschluss daran werden mögliche Maßnahmen aufgeführt. Erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung kann abschließend geklärt werden, ob und welche Maßnahmen tatsächlich zur Anwendung kommen. Nach einer Darstellung möglicher Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen erfolgt eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Es wird abgeschätzt, ob das Vorhaben bezogen auf einzelne Tierarten / Tierartengruppen mit schwer überwindbaren artenschutzrechtlichen Belangen verbunden sein kann oder ob bei einer Anwendung entsprechender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf der nachfolgenden Planungsebene handhabbar sind.

Fischotter (*Lutra lutra*)
Lebensraum des Fischotters Der Fischotter ist im Untersuchungsgebiet hauptsächlich an naturnahen Fließgewässern anzutreffen. Hier sind insbesondere die Fließgewässer in den FFH-Gebieten Schwingetal, Oste mit Nebenbächen, Auetal und Nebentäler, Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor; Wümmeniederung und Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker zu nennen. Die Fließgewässer und ihre Uferbereiche selbst sind wichtiger Lebensraum für den Fischotter. Die unmittelbar an die Fließgewässer angrenzenden Bereiche werden vorwiegend für nächtliche (Nahrungs-) Wanderungen genutzt.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Die Varianten queren naturnahe Fließgewässer der oben genannten FFH-Gebiete. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt punktuell und in geringer Flächengröße (Mastfundamente). Eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wird nicht im Bereich von Gewässerlebensräumen stattfinden. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens ist bezogen auf den Lebensraum des Fischotters ebenfalls als punktuell anzusehen. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist bezogen auf den Fischotter nicht relevant.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Da eine Flächeninanspruchnahme von Gewässerlebensräumen und Uferbereichen ausgeschlossen werden kann, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen, ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Biber (*Castor fiber*)
Lebensraum des Bibers Der Biber sucht langsam fließende bis stehende Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen auf. Die Lebensraumausprägungen sind im Bereich von Altwässern in Auenlebensräumen anzutreffen. Im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker sind Vorkommen des Bibers möglich.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Varianten queren die untere Allerniederung bei Verden (FFH-Gebiet Aller (mit Barnbuch), untere Leine, untere Oker). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme nimmt eine geringe Flächengröße (Mastfundamente) ein und erfolgt punktuell. Gewässerlebensräume und deren gehölzbestandenen Ufersäume werden dabei nicht in Anspruch genommen. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens kann relevant sein, wenn an einem vom Biber genutzten Gewässer Gehölze in Anspruch genommen werden. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist bezogen auf den Biber nicht relevant.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Da eine Flächeninanspruchnahme von für den Biber geeigneten Gewässern mit ihren Uferbereichen ausgeschlossen werden kann, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen, ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Fledermäuse (überwiegend Gebäude nutzende Arten)

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus)*, Teichfledermaus (*Myotis dasycneme)*, Großes Mausohr (*Myotis myotis)*, Große Bartfledermaus(*Myotis brandtii)*, Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus)*, Fransenfledermaus (*Myotis nattereri)*, Zwergfledermaus(*Pipistrellus pipistrellus)*, Braunes Langohr (*Plecotus auritus)*, Zweifarbfledermaus (*Verpertilio murinus)*

Lebensräume überwiegend Gebäude nutzender Fledermäuse

Die oben genannten Fledermausarten haben ihre Wochenstuben und Winterquartiere fast ausschließlich (Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus) oder zu einem wesentlichen Teil (Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) in Gebäuden. Die Arten, die Gebäude zu einem wesentlichen Teil als Quartiere nutzen, suchen Baumhöhlen auch als Sommer- und Ruhequartiere auf. Von Braunem Langohr und Fransenfledermaus ist bekannt, dass diese in Baumhöhlen auch Wochenstuben haben. Jagdgebiete der Arten sind mit Gehölzen gut strukturierte Landschaften (Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus), Wasserflächen von Flüssen und Seen (Teichfledermaus), Buchenhallenwälder (Großes Mausohr), strukturreiche Wälder (Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr).

Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus sind in vielen der mit Gehölzen gut strukturierten Landschaften bzw. strukturreichen Wäldern im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Das Braune Langohr kann lokal in sehr unterschiedlicher Dichte vorkommen. Die Teichfledermaus ist stark an Gewässerlebensräume gebunden. Die FFH-Gebiete Wümmeniederung; Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker; Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg sind hier besonders hervorzuheben. Im Untersuchungsgebiet (z. B. FFH-Gebiet Mausohr-Habitate nördlich Nienburg) sind punktuelle Vorkommen des Großen Mausohrs bekannt. Von der Zweifarbfledermaus liegen als Zufallsfunde eingestufte Nachweise vor.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass – insbesondere im Bereich von Neutrassierungen in Wäldern und sehr gehölzreichen Landschaften – durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie die Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens auch Gehölze mit Baumhöhlen verloren gehen. Bezogen auf die Jagdgebiete ist nicht davon auszugehen, dass diese durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie die Beschränkung von Gehölzaufwuchs in ihrer Eignung eingeschränkt werden. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist für Fledermäuse nicht relevant, da diese in deutlich geringeren Flughöhen, z. T. dicht über dem Boden oder über Wasserflächen jagen und in der Lage sind Hindernisse zu orten und zu umfliegen.

Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen

- Tötung
  Tötungen von Individuen können auftreten, wenn Gehölze mit Fledermausquartieren im Bereich einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und einer Herstellung eines (erweiterten) Schutzstreifens während der Nutzungszeit durch Fledermäuse gefällt werden.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  Gehen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen Baumhöhlen verloren, die vom Braunen Langohr und der Fransenfledermaus als Wochenstuben genutzt werden können, ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Bei einer Inanspruchnahme von Gehölzen, die als Sommerquartier (z. B. Tagesverstecke, Männchenquartiere) aufgesucht werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben ist, da Bäume mit Stammrissen, abstehender Borke und kleineren Höhlungen häufiger anzutreffen sind als Bäume mit größeren Höhlungen.
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
  Anlagebedingt treten keine Störungen auf.

Ggf. können die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhstätten erfüllt sein.

Fledermäuse (überwiegend Gebäude nutzende Arten)
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus)*, Teichfledermaus (*Myotis dasycneme)*, Großes Mausohr (*Myotis myotis)*, Große Bartfledermaus(*Myotis brandtii)*, Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus)*, Fransenfledermaus (*Myotis nattereri)*, Zwergfledermaus(*Pipistrellus pipistrellus)*, Braunes Langohr (*Plecotus auritus)*, Zweifarbfledermaus (*Verpertilio murinus)*
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit ausgeprägten Höhlungen bei einer Inanspruchnahme durch Mastfundamente • Fällung von Gehölzen außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse im Sommer (01. Oktober bis 28. Februar)
Mögliche CEF-Maßnahmen • Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen in der erforderlichen Anzahl zur kurz- bis mittelfristigen Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebotes • Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Bäume mit Höhlungen verloren gegangen sind
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Fledermäuse (überwiegend Baumhöhlen nutzende Arten)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii)*, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)*, Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri)*, Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*, Rauhautfledermaus(*Pipistrellus nathusii)*
Lebensräume überwiegend Baumhöhlen nutzender Fledermäuse Alle oben genannten Fledermausarten benötigen vorwiegend Baumhöhlen für ihre Wochenstuben- und Sommerquartiere. Kleinabendsegler und Großer Abendsegler können Baumhöhlen auch als Winterquartiere aufsuchen. Die anderen Arten überwintern in Höhlen, Stollen, etc. Die Bechsteinfledermaus besitzt eine starke Bindung an geschlossene Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen. Naturnahe Wälder mit reichem Unterwuchs und reich strukturiertes Offenland dienen ihr als Jagdgebiet. Jagdgebiete der Wasserfledermaus liegen in gewässerreichen Landschaften. Kleinabendsegler, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus jagen in naturnahen bzw. alten Wäldern, aber auch in halboffenen, durch Gehölze reich strukturierten Landschaften. Wasserfledermaus, Kleinabendsegler und Großer Abendsegler können voraussichtlich in weiten Teilen der durch Gehölze und Wälder gut strukturierten Landschaften im Untersuchungsgebiet angetroffen werden. Die Bechsteinfledermaus kommt räumlich begrenzt vor. Für das Untersuchungsgebiet sind Waldbereiche nordöstlich Pennigsehl (Weberkuhle) zu nennen. Bei der Rauhautfledermaus ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie nur in bestimmten Räumen vorkommt. Zu nennen ist hier das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Bei einer anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie der Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens, die insbesondere im Bereich von Wäldern und gehölzreichen Landschaften stattfinden, können Gehölze mit Baumhöhlen beseitigt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass Jagdgebiete der o. g. Fledermausarten durch eine Gehölzinanspruchnahme in ihrer Eignung eingeschränkt werden. Kleinabendsegler, Bechsteinfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus jagen entlang von Vegetationsstrukturen, in Wäldern, über Wasserflächen oder auch in Bodennähe. Sie erreichen somit geringere Flughöhen als die Leitungsseile. Der Große Abendsegler führt seine Jagdflüge in 6 – 50 m Höhe durch. Alle Arten sind in der Lage Hindernisse zu orten und zu umfliegen. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Wenn Gehölze mit Fledermausquartieren im Bereich einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme und einer Herstellung eines (erweiterten) Schutzstreifens während der Nutzungszeit durch Fledermäuse gefällt werden, können Tötungen von Individuen auftreten.

Fledermäuse (überwiegend Baumhöhlen nutzende Arten)
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii)*, Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii)*, Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri)*, Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula)*, Rauhautfledermaus(*Pipistrellus nathusii)*
• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen Baumhöhlen können ggf. Gehölze betroffen sein, die von den o. g. Arten als Wochenstuben und z. T. auch als Winterquartier genutzt werden. In diesem Fall ist mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Bei Sommerquartieren, die z. B. Tagesverstecke oder Männchenquartiere sind, wird voraussichtlich die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter gegeben sein, da Bäume mit Stammrissen, abstehender Borke und kleineren Höhlungen häufiger anzutreffen sind als Bäume mit größeren Höhlungen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. können die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhstätten erfüllt sein.
<u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung</u> • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit ausgeprägten Höhlungen bei einer Inanspruchnahme durch die Mastfundamente • Fällung von Gehölzen außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse im Sommer (01. Oktober bis 28. Februar), vor einer Fällung: Verschließen von Höhlungen in Bäumen bevor diese ggf. als Winterquartier genutzt werden (Sicherstellung, dass keine Bäume mit besetzten Winterquartieren gefällt werden)
<u>Mögliche CEF-Maßnahmen</u> • Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen in der erforderlichen Anzahl zur kurz- bis mittelfristigen Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebotes • Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Bäume mit Höhlungen verloren gegangen sind
<u>Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG</u> Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Reptilien
Schlingnatter (*Coronella austriaca)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis)*
<u>Lebensräume der Schlingnatter und der Zauneidechse</u> Die Schlingnatter kommt im Bereich von Hochmoordegenerationsstadien in entwässerten Hochmooren vor. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen im Feerner Moor, Rüstjer Forst, im Badener und Haberloh / Weitzmühlen der in Niedersachsen selten auftretenden Schlingnatter bekannt. Gut besonnte, trockene Standorte mit offenen grabbaren Flächen und Bereiche mit krautiger Vegetation sind geeignete Lebensräume für die Zauneidechse. Die genannten Lebensräume sind in der überwiegend intensiv genutzten Landschaft nur punktuell anzutreffen. Somit ist von vereinzelten Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet auszugehen.
<u>Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen</u> Im ungünstigen Fall kann eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme innerhalb von Lebensräumen der Schlingnatter und der Zauneidechse liegen. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum der beiden Reptilienarten. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung für beide Arten nicht relevant.

Reptilien Schlingnatter (*Coronella austriaca)*, Zauneidechse (*Lacerta agilis)*
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Flächeninanspruchnahme im Lebensraum von Schlingnatter und Zauneidechse kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Lebensräumen von Schlingnatter und Zauneidechse bei einer Inanspruchnahme durch die Mastfundamente
Mögliche CEF-Maßnahmen • Herstellung von strukturreichen Ersatzlebensräumen im räumlichen Zusammenhang mit ggf. betroffenen Populationen mit Strukturen, die für die Eiablage, als Verstecke, Nahrungsraum und für die Überwinterung geeignet sind.
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme werden voraussichtlich Verbotstatbestände nicht erfüllt.

Amphibien Kreuzkröte (*Bufo calamita),* Laubfrosch (*Hyla arborea),* Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus),* Moorfrosch (*Rana arvalis),* Kammmolch (*Triturus cristatus)*
Lebensräume der o. g. Amphibien Die o. g. Amphibien sind auf sehr unterschiedliche Lebensraumbedingungen angewiesen. Allen Arten gemeinsam sind mehr oder weniger ausgeprägte saisonale Wanderungen zu Laichgewässern, Sommer- und Winterlebensräumen. Die Kreuzkröte nutzt stark besonnte Flachwasserbereiche und trocken-warme Landhabitate mit wenig Vegetation. Der Laubfrosch besiedelt vegetationsreiche Kleingewässer in einer reich strukturierten Umgebung. Die Knoblauchkröte bevorzugt als Landlebensraum offene Bereiche mit lockeren, grabbaren Böden in der Nähe der Laichgewässer (dauerhaft wasserführende Stillgewässer mit Wasserpflanzen). Der Moorfrosch kommt vorwiegend in Hoch- und Niedermooren und deren Degenerationsstadien vor. Laichgewässer sind kleinere bis mittelgroße Stillgewässer mit Flachwasserzonen. Der Kammmolch benötigt einen reich gestalteten Landlebensraum mit Stillgewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation. Die oben genannten Lebensraumbedingungen sind voraussichtlich über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilt räumlich eng begrenzt anzutreffen. In den FFH-Gebieten Oste mit Nebenbächen und Braken ist der Kammmolch in den speziellen Erhaltungszielen genannt.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Es ist nicht anzunehmen, dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb von Laichgewässern erfolgt. Grundsätzlich können aber eine Flächeninanspruchnahme und Bereiche mit einer Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen in Sommer- und Winterlebensräumen der Amphibien liegen. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist bezogen die o. g. Amphibien nicht relevant.

Amphibien
Kreuzkröte (*Bufo calamita),* Laubfrosch (*Hyla arborea),* Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus),* Moorfrosch (*Rana arvalis),* Kammmolch (*Triturus cristatus)*
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Da eine Flächeninanspruchnahme von Laichgewässern ausgeschlossen werden kann, ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Bei einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Sommer- und Winterlebensräumen werden relativ eng begrenzte Bereiche verloren gehen. Da im Umfeld voraussichtlich weitere geeignete Sommer- und Winterlebensräumen vorhanden sein werden, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein. Eine Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen wird nicht dazu führen, dass die entsprechenden Bereiche nicht mehr als Sommer- und Winterlebensraum genutzt werden können. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Libellen
Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis),* Grüne Keiljungfer / Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]),* Grüne Mosaikjungfer *(Aeshna viridis)*
Lebensräume der o. g. Libellen Die Große Moosjungfer kommt in Moorrandgewässern, mesotrophen natürlichen Moorgewässern, aufgelassenen Torfstichen und kleineren Gewässern mit moorigen Ufern vor. Die Gewässer weisen einzelne Röhrichtstrukturen und lockere bis dichte Schwimmblattvegetation auf. Die Grüne Flussjungfer bevorzugt Bäche und Flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe. Die Grüne Mosaikjungfer besitzt eine enge Bindung an Altwässer und Gräben mit dichten Krebsscherenbeständen. Bei Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer ist davon auszugehen, dass diese im Untersuchungsgebiet nur punktuell vertreten sein werden. Die Grüne Keiljungfer weist in Niedersachsen ihre Schwerpunktvorkommen zwischen der Aller und der Ilmenau mit dem Einzugsgebiet der Oste auf. Die Große Moosjungfer wird in den speziellen Erhaltungszielen der FFH-Gebiete Ferner Moor; Oste mit Nebenbächen und Wümmeniederung, die Grüne Flussjungfer in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete Oste mit Nebenbächen; Wümmeniederung und Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker und die Grüne Mosaikjungfer in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Wümmeniederung genannt.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Es ist nicht anzunehmen, dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb von Eiablagegewässern erfolgt. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum der genannten Libellenarten. Die Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist für die o. g. Libellenarten nicht relevant.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Eine Flächeninanspruchnahme im Bereich von Eiablagegewässern kann ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten.

Libellen Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis),* Grüne Keiljungfer / Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]),* Grüne Mosaikjungfer *(Aeshna viridis)*
• Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Fazit

Für die in die Betrachtung einzustellenden streng geschützten Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) ist festzustellen, dass anlagebedingte Umweltauswirkungen bei Fischotter, Biber sowie den betrachteten Amphibien- und Libellenarten eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht wahrscheinlich ist. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und von CEF-Maßnahmen ist auch für die betrachteten Fledermaus- und Reptilienarten nicht von einer Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszugehen.

4.1.2 Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bau einer Freileitung erfolgt für die in Tabelle 2 aufgeführten Brut- und Rastvögel.

Zunächst werden die zeitlich begrenzt wirkenden bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung betrachtet. Bei der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen werden mögliche Maßnahmen berücksichtigt.

Die anlagebedingten Umweltauswirkungen auf Brut- und Rastvögel werden anschließend daraufhin geprüft, ob eine Erfüllung von Verbotstatbeständen für die in Tabelle 2 genannten Vogelarten wahrscheinlich ist. In die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit werden auch hier mögliche Maßnahmen einbezogen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel 3).

4.1.2.1 Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die bau- und rückbaubedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung

Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Störungen (Lärm, Fahrzeugbewegungen) durch den Baustellenbetrieb beim Bau / Rückbau einer Freileitung

Brutvögel

- Im ungünstigen Fall können bei Brutvogelarten mit hoher und mittlerer Lärmempfindlichkeit, bei Brutvogelarten, die lärmbedingt von einer erhöhte Prädation betroffen sind, bei Brutvogelarten mit einer Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen (überwiegend die Greifvogelarten, einige Offenlandarten) (GARNIEL & MIERWALD (2010)) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorübergehend Störungen auftreten. Die Störung ist als erheblich einzustufen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. In der Regel ist allerdings davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen kommt.
- Mögliche Maßnahmen:
  - Ist im Einzelfall eine erhebliche Störung zu befürchten, so können Bauzeitenbeschränkungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorgesehen werden.

Es ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung auszugehen. Im Einzelfall können Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Rastvögel

Aufgrund der punktuell und zeitlich begrenzt auftretenden Störungen ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.

Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustellenbereich, Baugruben) für den Bau / Rückbau einer Freileitung

Brutvögel

Brutvögel der Gehölze (Baumhöhlen, Baumhorste, weitere Gehölze), Turmfalke

- Verlust von Gehölzen: Werden die Gehölze während der Brutzeit gefällt, werden Tötungen von Individuen eintreten. Bei Arten, die vorhandene Baumhöhlen als Brutplatz nutzen, kann der Verlust von Gehölzen mit Baumhöhlen zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten führen. Bei reviertreuen Arten (z. B. Rotmilan), die in Baumhorsten brüten, kann die Beseitigung eines Horstbaumes ebenfalls mit dem Verlust einer Fortpflanzungsstätte verbunden sein.
- Ggf. Verlust eines Brutplatzes des Turmfalken bei einer Brut in Masten
- Mögliche Maßnahmen:
  - Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit Baumhöhlen, Baumhorsten sowie weiterer Gehölzflächen für die bauzeitliche Nutzung
  - Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. Oktober bis 28. Februar)
  - ggf. Aufhängen von Nisthilfen, Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang mit betroffenen Bereichen

- ggf. Bereitstellung von Kunsthorsten für reviertreue Arten, die Baumhorste nutzen (z. B. den Rotmilan)
- Ggf. Vermeidung des Rückbau eines Maststandortes mit einem Brutplatz des Turmfalken während der Brutzeit; ggf. Aufhängen von Nisthilfen für den Turmfalken

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Bodenbrütende Vogelarten:

- Werden Baustraßen und Baustellenbereiche Bruträume während der Brutzeit von bodenbrütenden Arten eingerichtet, so können Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorübergehende und räumlich begrenzte Flächeninanspruchnahme hat keinen Verlust von Fortpflanzungsstätten zur Folge
- Mögliche Maßnahmen:
  - Räumung von Flächen vor Brutbeginn eines Jahres, so dass diese Flächen zum Nestbau und zur Brut nicht aufgesucht werden.

Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Brutvögel der Gewässer und Röhrichte:

- Bei einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Röhrichten und Verlandungsvegetation während der Brutzeit können Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Vorübergehender Verlust von Röhrichten und Verlandungsvegetation, der bei sehr kleinflächigen Beständen einen zeitlich begrenzten Verlust von Fortpflanzungsstätten bedeuten kann.
- Mögliche Maßnahmen:
  - Räumung von Röhrichten außerhalb der Brutzeit
  - Vermeidung einer Inanspruchnahme von Röhrichten und Verlandungsvegetation, Entwicklung von Röhrichten im räumlichen Zusammenhang mit betroffenen Bereichen.

Rastvögel

Die innerhalb der großräumigen Rastgebiete ggf. auftretende räumlich eng begrenzte vorübergehende Flächeninanspruchnahme führt nicht zu einem Verlust von Ruhestätten.

Vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen beim Bau einer Freileitung

Brutvögel und Rastvögel

Beim Bau einer Freileitung können punktuell vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für Brut- und Rastvögel ist hierdurch nicht auszugehen.

4.1.2.2 Artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die anlagebedingten Umweltauswirkungen einer Freileitung

Die folgenden anlagebedingten Umweltauswirkungen werden in die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eingestellt:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses
- Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen)

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brut- und Rastvogelarten (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) sind gegenüber Zerschneidungswirkungen durch Rauminanspruchnahme in unterschiedlicher Weise empfindlich. So sind bei Brut- und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Tötungen von Individuen ggf. in erhöhtem Maße möglich. Ggf. ist unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) möglich. Bei empfindlichen Brutvogelarten kann es zu einer Entwertung von Bruträumen kommen. Die Entwertung von Brutraum kann dazu führen, dass der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungsstätten erfüllt wird, da ein Brutraum ggf. in Teilen keine entsprechende Eignung mehr aufweist.

Die Empfindlichkeiten wurden unter Berücksichtigung der folgenden Methoden ermittelt.

Brut- und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Die Ermittlung eines erhöhten Kollisionsrisikos erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung von Brut- und Jahresvögeln und von Gastvögeln durch Anflug an Freileitungen gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016). In BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) wird das Verfahren zur Ermittlung einer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung eingehend erläutert. Dabei werden Brut- und Jahresvögel sowie Gastvögel hinsichtlich ihrer vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen einer von fünf Gruppen (sehr hohe Gefährdung, hohe Gefährdung, mittlere Gefährdung, geringe Gefährdung, sehr geringe Gefährdung) zugeordnet. Bei einer sehr hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung genügt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) bereits ein geringes konstellationsspezifisches Risiko (Parameter sind z. B. Nutzung einer Bestandsleitung mit Masterhöhung, Betroffenheit eines Brutplatzes eines Art mit mindestens hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung), um den Verbotstatbestand der Tötung von Individuen aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auslösen zu können. Bei Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (BERNOTAT & DIERSCHKE (2016)) kann bei mittlerem konstellationsspezifischen Risiko (Parameter sind z. B. Freileitungsneubau mit geringer Leiteranzahl, Betroffenheit eines kleineren Limikolen- / Wasservogel-Brutgebietes (ggf. von lokaler bis regionaler Bedeutung)) der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) erfüllt sein. Da für die sehr hohe und hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung eine geringe bzw. mittlere Konfliktintensität ausreichen kann, um den Verbotstatbestand der Tötung zu verletzten, werden die Brut- und Rastvogelarten mit sehr hoher und hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung zu „Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko“ zusammengefasst. Zu den Arten mit erhöhten Kollisionsrisiko zählen Störche, Kraniche, Wat- und Schnepfenvögel, Schwäne, Enten und einzelne Greifvogelarten (vgl. Tabelle 2).

Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Die empfindlichen Brutvogelarten wurden unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte ermittelt (NLT (2011), ALTENKAMP, R., H.-G. BAUER & K. STEIOF (2001), LLUR (2013), SCHUMACHER, A. (2002), BALLASUS, H. & R. SOSSINKA (1997), ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997)):

- visuelle Störungen bzw. Kulissenwirkungen mit der Folge, dass bei dem Bau einer Leitung in neuer Trasse Teilbereiche der Bruträume nicht mehr genutzt werden
- Herabsetzung der Reproduktionserfolge bei Brutvögeln bei erhöhtem Prädationsdruck in Folge der leitungsbedingten Neuansiedlung von Beutegreifern (z. B. Mastenbruten von Greifvögeln, Krähen etc.; Stromseile als Ansitzwarten von Greifvögeln) durch den Bau einer Leitung in neuer Trasse
- Zerschneidung von Lebens- und Bruträumen von Brutvogelarten, die größere, geschlossene Waldbestände besiedeln
- Gegenüber visuellen Störungen bzw. Kulissenwirkungen und / oder Herabsetzung der Reproduktionserfolge aufgrund eines erhöhtem Prädationsdrucks sind Offenlandarten und Bodenbrüter wie Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Rotschenkel, Wiesenpieper, Braunkehlchen empfindlich. Zu den Brutvogelarten, die gegenüber einer Zerschneidung größerer, geschlossener Waldbestände empfindlich sind, zählen Schwarzstorch, Schwarzspecht und Mittelspecht (vgl. Tabelle 2)

In Kapitel 2.2 werden die festgestellten Brutvögel (vgl. Tabelle 2) entsprechend ihrer Empfindlichkeit entweder der Gruppe „*Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko und / oder ohne erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen*“ oder der Gruppe „*Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und / oder mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen*“ zugeordnet. Innerhalb dieser Gruppen werden Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z. B. gehölzbrütende Arten, bodenbrütende Arten) zusammengefasst. Innerhalb der Gruppen wird auch auf die Lebensraumansprüche einzelner Arten eingegangen.

Für die festgestellten Rastvögel (vgl. Kapitel 2.2) sind insbesondere Kollisionen von Vögeln mit den Leitungsseilen relevant. Die festgestellten Rastvogelarten (vgl. Tabelle 2) werden entweder der Gruppe „*Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko*“ oder der Gruppe „*Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko*“ zugeordnet.

Innerhalb der o. g. Gruppen der Brut- bzw. Rastvögel wird auch auf die Lebensraumansprüche einzelner Arten eingegangen.

Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit wird für die folgenden Arten / Artengruppen durchgeführt:

<u>Brutvögel</u>

- *Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko und / oder ohne erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen*
  - Vögel, die überwiegend Baumhöhlen als Brutplatz nutzen
  - Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen
  - Weitere gehölzbrütenden Vögel
  - Vögel mit Bodennestern
  - Vögel, die an Gewässern / in Röhrichten brüten
  - Weitere Brutvögel

- *Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und / oder erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen*
  - Vögel, die überwiegend Baumhöhlen als Brutplatz nutzen
  - Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen
  - Weitere gehölzbrütenden Vögel
  - Vögel mit Bodennestern
  - Brutvögel an Gewässern

<u>Rastvögel</u>

- *Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko*
- *Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko*

Wie bei der Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie werden pro Vogelart / Vogelartengruppe die relevanten Lebensraumansprüche (unter Berücksichtigung der besonderen Lebensraumansprüche einzelner Arten) und Vorkommen im Untersuchungsgebiet beschrieben. Daran schließt sich eine Beschreibung der bezogen auf die Tierart / Tierartengruppe relevanten anlagebedingten Umweltauswirkungen des Vorhabens (Freileitung) an. Es folgt eine Abschätzung, ob die Erfüllung von Verbotstatbeständen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung / CEF-Maßnahmen wahrscheinlich ist. Im Anschluss daran werden mögliche Maßnahmen aufgeführt. Erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung kann abschließend geklärt werden, ob und welche Maßnahmen tatsächlich zur Anwendung kommen. Nach einer Darstellung möglicher Vermeidungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen erfolgt eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Auch hier wird eingeschätzt, ob das Vorhaben für einzelne Vogelarten / Vogelartengruppen mit schwer überwindbaren artenschutzrechtlichen Belangen verbunden sein kann oder ob bei einer Anwendung entsprechender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange auf der nachfolgenden Planungsebene handhabbar sind.

4.1.2.2.1 Brutvögel

Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko und / oder ohne erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vögel, die überwiegend Baumhöhlen als Brutplatz nutzen
Steinkauz *(Athene noctua),* Hohltaube (*Columba oenas),* Kleinspecht (*Dryobates minor),* Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca),* Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum),* Wendehals (*Jynx torquilla),* Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus),* Grünspecht (*Picus viridis),* Waldkauz (*Strix aluco)*
Lebensräume der überwiegend in Baumhöhlen brütenden Vögel Kleinspecht und Grünspecht legen sich ihre Bruthöhlen selbst an oder nutzen Höhlen anderer Spechtarten. Sie benötigen alte Gehölzbestände mit z. T. Totholz. Die weiteren der oben genannten Arten sind auf Baumhöhlen angewiesen, die von Spechten angelegt wurden oder die in Alt- und Totholz entstanden sind. Von diesen Arten ist bekannt, dass sie auch Nisthilfen für eine Brut nutzen. Der Steinkauz ist eine Art der strukturreichen Kulturlandschaft. Für alle weiteren Arten bieten gehölzreiche Landschaften und auch lichte Wälder Lebensraum. Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Waldkauz wurden in mehreren Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei einer entsprechenden Lebensraumausstattung (gehölzreiche Landschaften, lichte Wälder) ist auch von einem regelmäßigen Vorkommen dieser Arten außerhalb der Kartiergebiete auszugehen. Sperlingskauz und Wendehals (als Nahrungsgäste) wurden in jeweils einem Kartiergebiet im Landkreis Rotenburg (Wümme) festgestellt und sind somit vereinzelt im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Der Steinkauz ist lokal begrenzt vorhanden. Im Landkreis Verden ist der Steinkauz in zwei Gebieten kartiert worden. Weitere Vorkommen im Landkreis Verden sind in Anlage 7.1 Brutvögel dargestellt.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Bei anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie bei einer Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens, die im Bereich von Wäldern und gehölzreichen Landschaften stattfinden, können Gehölze mit Baumhöhlen beseitigt werden. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Arten fliegen meist nicht in der Höhe der Leitungsseile.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen können ggf. Bäume mit Höhlungen betroffen sein. Sind in den Gehölzbeständen in der Umgebung keine älteren Gehölze vorhanden, die den o g. Arten Brutraum bieten können, ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit ausgeprägten Höhlungen bei einer Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente.
Mögliche CEF-Maßnahmen • Aufhängen von geeigneten Nisthilfen in der erforderlichen Anzahl zur kurz- bis mittelfristigen Gewährleistung eines ausreichenden Höhlenangebotes. • Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in Gehölzbeständen / Wäldern im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Bäume mit Höhlungen verloren gegangen sind.
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen Habicht (*Accipiter gentilis),* Sperber (*Accipiter nisus),* Mäusebussard (*Buteo buteo),* Baumfalke (*Falco subbuteo),* Schwarzmilan (*Milvus migrans),* Rotmilan (*Milvus milvus),* Wespenbussard (*Pernis apivorus)*
Lebensräume der Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen Alle der oben genannten Greifvogelarten bauen ihre Horste auf höheren Bäumen in Waldinseln und größeren Waldbeständen bzw. in Baumgruppen und auf Einzelbäumen mit guten Anflugmöglichkeiten. Es werden eigene Vorjahreshorste und auch alte Horste anderer Vogelarten genutzt. Der Baumfalke nutzt u. a. alte Krähennester. Rotmilane gelten als reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Wälder und Feldgehölze in Verbindung mit überwiegend reich durch Gehölze strukturierte Landschaften sind bevorzugte Lebensräume der genannten Arten. Mäusebussard, Sperber, Rotmilan und auch Habicht kommen in zahlreichen Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast und auch als Brutvogel vor. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Mäusebussard und Sperber außerhalb der Kartiergebiete ebenfalls häufig anzutreffen sind. Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard (als Nahrungsgast und als Brutvogel) sind in weniger Kartiergebieten festgestellt worden.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme sowie eine Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens können zur Folge haben, dass Bäume mit bestehenden Horsten verloren gehen. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Greifvögel können zwar größere Flughöhen erreichen, sie sind jedoch in der Lage den Leitungsseilen gut ausweichen zu können.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen können ggf. Gehölze mit bestehenden Horsten betroffen sein. Wenn in der Umgebung ältere Gehölzbestände vorhanden sind, werden die oben genannten Greifvogelarten sich neue Horste bauen. Somit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben. Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen. Ist ein Horststandort des reviertreuen Rotmilans betroffen, kann der Verlust einer Fortpflanzungsstätte nicht ausgeschlossen werden. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit vorhandenen Horsten bei einer Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente.
Mögliche CEF-Maßnahmen • Bereitstellung von Kunsthorsten im Umfeld eines ggf. betroffenen Horstbaumes eines Rotmilans.
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Weitere gehölzbrütenden Vögel Graureiher (*Ardea cinerea),* Waldohreule (*Asio otus),* Kolkrabe *(Corvus corax),* Kuckuck (*Cuculus canorus),* Neuntöter (*Lanius collurio),* Nachtigall (*Luscinia megarhynchos),* Pirol (*Oriolus oriolus),* Turteltaube (*Streptopelia turtur)*
Lebensräume der weiteren gehölzbrütenden Vögel Den oben genannten Vogelarten ist gemeinsam, dass sie ihre Nester in Gehölzen bauen bzw. alte Nester anderer Vogelarten nutzen. Der Pirol ist am stärksten an den Lebensraum Wald gebunden, nutzt aber auch parkartige Landschaften. Die Nachtigall baut ihre Nester in dichten Gehölzen in Gewässernähe. Die Waldohreule brütet in alten Nestern anderer Vogelarten. Der Kolkrabe baut eigene Nester in höheren Gehölzen. Die Jungen des Kuckucks werden in Nestern gehölzbrütender Singvogelarten groß gezogen. Waldohreule, Kolkrabe und Kuckuck bevorzugen durch Gehölze reicher strukturierte Landschaften. Der Neuntöter ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaften, der sein Nest in dichten Gebüschen baut. Graureiher sind Koloniebrüter. Die Nester werden in höheren Bäumen gebaut. Hinsichtlich ihres Lebensraumes sind sie sehr anpassungsfähig. Ihre Nahrung finden sie an Gewässern, aber auch auf Grünland- und Ackerflächen. In den Kartiergebieten des Untersuchungsgebietes wurden keine Kolonien des Graureihers festgestellt. Die Art wurde als Nahrungsgast beobachtet. Waldohreule, Kolkrabe, Kuckuck und Neuntöter sind vergleichsweise häufig in den Kartiergebieten angetroffen worden. In weniger Gebieten konnten Nachtigall und Pirol nachgewiesen werden. Bei allen vorgenannten Arten ist davon auszugehen, dass diese bei Vorhandensein entsprechender Lebensräume auch außerhalb der Kartiergebiete vorkommen. Die Turteltaube wurde in einem Gebiet im Landkreis Stade kartiert. Weitere Vorkommen außerhalb von Kartiergebieten sind nicht auszuschließen, dürften aber weniger häufig sein.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Gehölze, die von den Arten als Brutplatz genutzt werden, können bei anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie bei einer Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens beseitigt werden. Bei den o. g. Arten ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Bis auf den Graureiher fliegen die Arten meist nicht in der Höhe der Leitungsseile. Von einer Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist nicht auszugehen.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Beseitigung von Gehölzen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, da angenommen werden kann, dass aufgrund des Vorhandenseins von geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Vögel mit Bodennestern
Ziegenmelker (*Caprimulgus eurpaeus),* Rohrweihe (*Circus aeruginosus),* Kornweihe (*Circus cyaneus),* Wiesenweihe (*Circus pygargus),* Feldschwirl *(Locustella naevia),* Heidelerche (*Lullula arborea),* Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe),* Braunkehlchen (*Saxicola rubetra),* Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola)*
Lebensräume der Vögel mit Bodennestern Der Ziegenmelker besiedelt ausgedehnte reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, die offene, vegetationsarme sandige Flächen aufweisen. In diesen Bereichen werden auch die Bodennester angelegt. Der Steinschmätzer brütet in Höhlen und Spalten am Boden und bevorzugt Magerstandorte mit niedriger Vegetation als Lebensraum. Die Greifvogelarten Rohrweihe, Kornweihe und Wiesenweihe brüten ebenfalls am Boden. Während die Rohrweihe in Röhrichten, aber auch auf Ackerflächen brütet, nutzen Kornweihe und Wiesenweihe Heiden, Moore und Feuchtwiesen und auch Ackerflächen mit Getreideanbau. Feldschwirl, Heidelerche, Braunkehlchen und Schwarzkehlchen brüten in meist gut versteckten Bodennestern. Lebensraum sind halboffene bis offene Landschaften mit Grünland, Hochstaudenfluren, etc. Das Schwarzkehlchen wurde relativ häufig in den Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Braunkehlchen und insbesondere Heidelerche und Feldschwirl sind in weniger Kartiergebieten nachgewiesen worden. Kornweihe und Wiesenweihe kommen in drei bzw. vier Kartiergebieten als Nahrungsgast vor. Die Rohrweihe wurde häufiger beobachtet. In einzelnen Gebieten ist die Art auch als Brutvogel vertreten. Der Nachweis des Brutvorkommens eines Ziegenmelkers liegt für ein Kartiergebiet im Landkreis Nienburg / Weser vor. Der Steinschmätzer wurde in einem Kartiergebeit im Landkreis Nienburg / Weser als Nahrungsgast festgestellt. Entsprechend der o. g. Häufigkeit in den Kartiergebieten und besonderer Lebensraumansprüche können die o. g. Arten auch außerhalb der Kartiergebiete häufiger bzw. vereinzelt im Untersuchungsgebiet auftreten.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Anlagenbedingt können Flächen in Anspruch genommen werden, die die o. g. Arten als Brutraum nutzen. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Greifvogelarten können zwar größere Flughöhen erreichen, sind jedoch gut in der Lage den Leitungsseilen zu ausweichen. Die weiteren Arten fliegen meist nicht in der Höhe der Leitungsseile.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist relativ kleinflächig, so dass kein Verlust von Fortpflanzungsstätten eintreten wird. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Flächeninanspruchnahme geeigneter Brutraum vorhanden ist, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung -
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Vögel, die an Gewässern / in Röhrichten brüten

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus),* Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus),* Eisvogel (*Alcedo atthis),* Teichhuhn (*Gallinula chloropus),* Blaukehlchen (*Luscinia svecica),* Haubentaucher (*Podiceps cristatus),* Wasserralle (*Rallus aquaticus),* Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis)*

Lebensräume der Vögel, die an Gewässern / in Röhrichten brüten

Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Blaukehlchen und Wasserralle sind Arten, die ihre Nester in Röhrichten bauen. Teichhuhn und Haubentaucher brüten in Schwimmnestern im Gewässer oder an den Gewässerufern. Der Zwergtaucher nutzt dichte Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation an Gewässern als Brutplatz. Die genannten Arten besitzen eine überwiegend starke Bindung an Stillgewässer. Einzelne Arte sind auch an langsam fließenden Gewässern anzutreffen. Der Eisvogel benötigt Steilwände und Uferabbrüche naturnaher Bäche für die Anlage seiner Brutröhren.

Vorkommen von Teichrohrsänger, Schilfrohrsänger, Eisvogel, Wasserralle und Zwergtaucher wurden in einzelnen Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Teichhuhn konnte häufiger festgestellt werden. Blaukehlchen und Haubentaucher sind in jeweils einem Kartiergebiet (Landkreis Verden, Landkreis Nienburg / Weser) angetroffen worden. Insbesondere das Teichhuhn wird auch auf weiteren Gewässern im Untersuchungsgebiet vorkommen. Auch für die weiteren Arten ist davon auszugehen, dass sie bei den entsprechenden Lebensraumbedingungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden können.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb von natürlichen Gewässern (z. B. naturnaher Bachlauf mit Brutraum des Eisvogels) erfolgt. Innerhalb von Röhrichten und Verlandungsvegetation ist grundsätzlich eine Flächeninanspruchnahme möglich. Die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen hat keine Veränderungen der Lebensraumbedingungen für die o. g. Arten zur Folge.

Für die o. g. Arten ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Die Arten fliegen meist nicht in der Höhe der Leitungsseile. Eine Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist nicht anzunehmen.

Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen

- Tötung
  Anlagebedingt treten keine Tötungen auf.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  In der Regel wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sein. Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Flächeninanspruchnahme weitere Röhrichte und Verlandungsvegetation vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In Einzelfällen kann jedoch nicht ausgeschlossen, dass als Brutraum geeignete Röhrichte und Verlandungsvegetation nicht im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. In diesen Fällen ist der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt.
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
  Anlagebedingt treten keine Störungen auf.

Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung

- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Röhrichten und Verlandungsvegetation bei einer Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente.

Mögliche CEF-Maßnahmen

- Entwicklung von Röhrichten im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Brutraum in Röhrichten ggf. verloren gegangen ist.

Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahme werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Weitere Brutvögel
Uhu (*Bubo bubo),* Wanderfalke (*Falco peregrinus),* Turmfalke (*Falco tinnunculus),* Rauchschwalbe (*Hirundo rustica),* Uferschwalbe (*Riparia riparia),* Schleiereule (*Tyto alba)*
Lebensräume der weiteren Brutvögel Die hier aufgeführten Vogelarten nutzen sehr unterschiedliche Strukturen als Brutplatz und Lebensraum. Rauchschwalbe und Schleiereule brüten in und an Gebäuden. Der Uhu ist ein Halbhöhlen und Freibrüter und nutzt Absätze in Sandgruben oder Steinbrüchen, Bereiche mit guter Deckung am Boden, hohle Bäume und große ehemalige Baumnester anderer Vogelarten als Brutplatz. Der Wanderfalke ist überwiegend ein Felsbrüter, der auch in Bäumen oder am Boden brütet. Der Turmfalke ist ebenfalls ursprünglich ein Felsbrüter, der auch an Gebäuden und Freileitungsmasten oder in alten Nestern anderer Vogelarten in Bäumen geeignete Brutplätze findet. Die Uferschwalbe benötigt grabbare Steilwände für die Anlage ihrer Brutröhren. Diese sind heute nur noch in den Sekundärlebensräumen von Sandgruben anzutreffen. Der Uhu wurde in vier Kartiergebieten, der Wanderfalke in zwei Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet als Brutvogel / Nahrungsgast angetroffen. Der Turmfalke wurde in zahlreichen Kartiergebieten nachgewiesen. Rauchschwalbe und Schleiereule sind in einigen Kartiergebieten festgestellt worden. Für diese beiden Arten ist jedoch davon ausgehen, dass sie bei geeigneten Brutmöglichkeiten an Gebäuden im Untersuchungsgebiet häufiger angetroffen werden können. Die Uferschwalbe wurde in zwei Abbaugebieten (Landkreis Rotenburg (Wümme), Landkreis Verden) als Brutvogel kartiert.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Anlagenbedingt können Gehölze in Anspruch genommen werden, die einigen Arten Brutraum bieten können. Eine Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens kann zur Folge haben, dass als Brutplatz geeignete Gehölze für Uhu, Wanderfalke und Turmfalke beseitigt werden. Für Rauchschwalbe, Schleiereule und Uferschwalbe ist nicht von einer Inanspruchnahme von Brutplätzen auszugehen. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Greifvogelarten können zwar größere Flughöhen erreichen, sind jedoch gut in der Lage den Leitungsseilen zu ausweichen. Die weiteren Arten fliegen meist nicht in der Höhe der Leitungsseile.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Beseitigung von Gehölzen durch Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen ist nicht von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, da angenommen werden kann, dass aufgrund des Vorhandenseins von geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen, die von Uhu, Turmfalken und Baumfalken als Brutplatz benutzt werden, bei einer Inanspruchnahme durch die Mastfundamente.
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko und / oder erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Vögel, die überwiegend Baumhöhlen als Brutplatz nutzen Mittelspecht (*Dendrocopos medius),* Schwarzspecht (*Dryocopus martius)*
Lebensräume der überwiegend in Baumhöhlen brütenden Vögel Mittelspecht und Schwarzspecht bauen ihre Höhlen in Laubwäldern mit deutlichem Alt- und Totholzanteil. Beide Arten besiedeln überwiegend größere zusammenhängende Wälder. Der Schwarzspecht wurde in zahlreichen Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Für den Mittelspecht liegen Nachweise in vier Kartiergebieten vor.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Bei einer anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie bei einer Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens bei der Querung von Wäldern, können Gehölze mit Baumhöhlen beseitigt werden. Da beide Arten überwiegend größere zusammenhängende Wälder besiedeln, kann eine Zerschneidung eines solchen Waldbestandes dazu führen, dass sich die Lebensraumbedingungen verschlechtern und im ungünstigsten Fall einzelne Brutplätze aufgegeben werden. Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung sind nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Arten fliegen meist nicht in der Höhe der Leitungsseile.
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Anlagebedingt treten keine Tötungen auf. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Bei einer Flächeninanspruchnahme bzw. Beschränkung von Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen können ggf. Gehölze mit Baumhöhlen betroffen sein. Sind in den Gehölzbeständen in der Umgebung keine älteren Gehölze vorhanden, die den o g. Arten Brutraum bieten können, ist von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Ebenfalls kann im ungünstigen Fall durch eine Zerschneidung eines zusammenhängenden Waldbestandes ein Verlust von Fortpflanzungsstätten entstehen. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. kann der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.
Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzen mit ausgeprägten Höhlungen bei einer Inanspruchnahme durch die Mastfundamente. • Vermeidung einer Querung geschlossener Waldbestände mit Vorkommen der beiden Arten.
Mögliche CEF-Maßnahmen • Aufstellen von Baumstämmen mit ausgeprägten Höhlungen, die für eine Flächeninanspruchnahme gefällt werden mussten. • Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in zusammenhängenden Waldbeständen im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Bäume mit Höhlungen sowie Alt- und Totholzbestände verloren gegangen sind bzw. in denen eine Zerschneidung von zusammenhängenden Wäldern vorliegt.
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen

Weißstorch (*Ciconia ciconia),* Schwarzstorch (*Ciconia nigra),* Seeadler (*Haliaeetus albicilla),* Fischadler *(Pandion haliaetus)*

Lebensräume der Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen

Der Brutplätze des Seeadlers befinden sich am Waldrand oder innerhalb des Waldes in Beständen mit Altholzvorkommen. Im Umfeld des Neststandortes werden weitere Bäume als Wach- und Ruhewarten sowie Schlafbäume aufgesucht. Der Seeadler bevorzugt als Lebensraum störungsarme Bereiche. Der Fischadler baut seinen Horst auf meist hohen Einzelbäumen oder am Waldrand in der Nähe von fischreichen Gewässern.

Der Weißstorch sucht in vielen Fällen jedes Jahr wieder seinen Horststandort auf, der meist auf Gebäuden oder auf Bäumen in Siedlungsnähe befindet. Seine Nahrung sucht der Weißstorch häufig in 1 – 2 km Entfernung. Es werden bevorzugt Grünlandflächen mit z. T. hohem Grundwasserstand aufgesucht.

Der Schwarzstorch baut sein Nest auf hohen Bäumen in lichten Altholzbeständen. Er besiedelt große störungsarme Wälder mit Feuchtwiesen und Gewässern.

Der Seeadler wurde im Kartiergebiet St-B-01 als Brutvogel und Nahrungsgast festgestellt. In den beiden Kartiergebieten in Verden (Ve-B-14, Ve-B-15) trat er als Nahrungsgast auf. Der Fischadler konnte in zwei Kartiergebieten (St-B-01, Ve-B-14) als Nahrungsgast kartiert werden.

Der Weißstorch ist in einigen Gebieten überwiegend als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Die Horststandorte befinden sich in den meisten Fällen außerhalb der Kartiergebiete im besiedelten Bereich. Besonders hervorzuheben ist der Brutvogelbestand des Weißstorchs im Landkreis Verden. Im Untersuchungsgebiet wurden im Umfeld der unteren Allerniederung und des Wesertals mehr als 10 besetzte Horststandorte ermittelt. Von den Horststandorten ausgehend werden für die Nahrungssuche vorrangig Bereiche in einem Radius von 1 bis 2 km um den Horst genutzt. Nicht auszuschließen sind auch größere Aktionsradien bis in die untere Allerniederung und in das angrenzende Wesertal (feuchte Grünlandbereiche, Nahrungsgewässer in der Niederung / Aue) hinein. Das Wesertal zwischen Achim und Verden wird ebenfalls häufig zur Nahrungssuche aufgesucht. Bei Blender und im Bereich des Wesertals zwischen Liebenau und Landesbergen sind weitere Bereiche mit Funktionsbeziehungen zwischen einigen Brutplätzen des Weißstorchs und Nahrungsräumen (südlich Blender sowie im Wesertal) vorhanden.

Der Schwarzstorch ist in zwei Kartiergebieten im Landkreis Stade als Nahrungsgast vertreten. In Landkreis Rotenburg (Wümme) wurde er auch außerhalb eines Kartiergebietes als Nahrungsgast erfasst. Südlich Wohlerst befinden sich zwei Kartiergebiete, die von Weißstorch und Schwarzstorch als Nahrungsraum intensiv genutzt werden.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen

Bei einer anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme sowie einer Beschränkung von Gehölzaufwuchs innerhalb des Schutzstreifens wird unter Berücksichtigung des oben aufgeführten Vorkommens von Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch nicht davon ausgegangen, dass Horstbäume verloren gehen. Horststandorte des Weißstorchs werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Alle genannten Arten weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf (Arten mit sehr hoher und hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016). Dies gilt insbesondere für Jungvögel, die mit den örtlichen Gegebenheiten noch nicht so vertraut sind.

Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen

- Tötung
  Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist nur unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos einzuschätzen. Für artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) wird diese Betrachtung vorgenommen. In bestimmten Situationen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) erfüllt sein wird.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  Von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
  Anlagebedingt treten keine Störungen auf.

Ggf. kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung

- Vogelschutzmarkierungen sind, wenn artgruppenspezifische bzw. artspezifische Wirkungsnachweise vorliegen, grundsätzlich geeignet, ein Tötungsrisiko zu verringern. Bei besonderen Konfliktschwerpunkten besteht die Möglichkeit, dass die Konfliktsituation so ausgeprägt ist, dass die Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen nicht ausreicht, um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwel-

Vögel, die Horste als Brutplatz nutzen
Weißstorch (*Ciconia ciconia),* Schwarzstorch (*Ciconia nigra),* Seeadler (*Haliaeetus albicilla),* Fischadler *(Pandion haliaetus)*
le abzusenken. Eine nähere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) ist erforderlich. • Der Bau von Einebenenmasten, die Reduzierung von parallel verlaufenden Freileitungen im Falle von Bündelungslagen, die Harmonisierung von parallel laufenden Freileitungen (Gleichschritt der Maststandorte) in Bündelungslagen können zu einer Verminderung eines erhöhten Tötungsrisikos beitragen. Auch hier ist eine nähere Betrachtung der Situation in den artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.2) erforderlich, um die Minderungswirkung abschätzen zu können.
Mögliche CEF-Maßnahmen -
Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG In artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein.

Vögel mit Bodennestern
Feldlerche (*Alauda arvensis),* Wiesenpieper (*Anthus pratensis),* Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius),* Wachtel *(Coturnix coturnix),* Wachtelkönig (*Crex crex),* Ortolan (*Emberiza hortulana),* Bekassine (*Gallinago gallinago),* Kranich (*Grus grus),* Großer Brachvogel (*Numenius arquata),* Rebhuhn (*Perdix perdix),* Waldschnepfe (*Scolopax rusticola),* Flussseeschwalbe *(Sterna hirundo),* Rotschenkel (*Tringa totanus),* Kiebitz (*Vanellus vanellus)*
Lebensräume der Vögel mit Bodennestern Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel und Großer Brachvogel sind Arten der offenen, grünlandgeprägten Landschaften. Kiebitz und Großer Brachvogel suchen auch Ackerflächen zur Brut auf. Feldlerche, Wiesenpieper und Wachtel sind Offenlandarten in Acker- und Grünlandgebieten, die einige Saumstrukturen aufweisen. Das Rebhuhn bevorzugt reich strukturierte Ackerlandschaften mit Säumen, Hecken, Feldgehölzen, etc.. Auch der Ortolan besiedelt kleinstrukturierte Landschaften. Er besitzt eine ausgeprägte Brutortstreue. Der Wachtelkönig nutzt offene bis halboffene Niederungslandschaften mit hochwüchsigen Seggen- und Röhrichtbeständen. Alle genannten Arten legen das Nest mehr oder weniger versteckt am Boden an. Der Flussregenpfeifer ist in Sekundärlebensräumen wie Sand- und Kiesabgrabungen zu finden. Er baut sein Nest auf vegetationsfreien Bereichen am Boden. Die Waldschnepfe lebt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Der Kranich ist in feuchten bis nassen Niederungen mit Gehölzbeständen, Röhrichten, Gewässern, etc. anzutreffen. Auch er nistet am Boden. Feldlerche und Wiesenpieper wurden in zahlreichen Kartiergebieten im Untersuchungsgebiet angetroffen. Es ist davon auszugehen, dass es weitere Vorkommen im Untersuchungsgebiet gibt. Etwas weniger häufig wurde der Kiebitz festgestellt. Wachtel, Kranich (überwiegend als Nahrungsgast), Rebhuhn und Waldschnepfe kommen in einigen Kartiergebieten vor. Wachtel, Rebhuhn und Waldschnepfe werden auch in weiteren Bereichen außerhalb der Kartiergebiete anzutreffen sein. Vereinzelte Vorkommen gibt es von den folgenden Arten: Großer Brachvogel (5 Gebiete in den Landkreisen Stade, Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg / Weser), Flussregenpfeifer (3 Gebiete in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Verden und Nienburg / Weser), Wachtelkönig (2 Gebiete in den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Verden), Ortolan (1 Gebiet im Landkreis Nienburg / Weser), Bekassine (1 Gebiet im Landkreis Rotenburg (Wümme)), Rotschenkel (1 Gebiet im Landkreis Nienburg / Weser). Die Flussseeschwalbe wurde in Allerniederung als Nahrungsgast beobachtet.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Anlagenbedingt können Flächen in Anspruch genommen werden, die die o. g. Arten als Brutraum nutzen. Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Wachtelkönig, Ortolan, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Rotschenkel und Kiebitz sind gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich und können insbesondere bei einer Neutrassierung einer Freileitung innerhalb von Brutgebieten auf die Kulissenwirkung von Masten und Freileitungen mit einer Meidung von Bereichen reagieren (Reduzierung des genutzten Brutraumes). Die Masten können zudem von Greifvogel und anderen Vögeln (Krähen) als Ansitzwarten genutzt werden. In Folge des erhöhten Prädationsdrucks kann der Bruterfolg der Arten verringert werden. Wachtelkönig, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf (Arten mit sehr hoher und hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016).

Vögel mit Bodennestern

Feldlerche (*Alauda arvensis),* Wiesenpieper (*Anthus pratensis),* Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius),* Wachtel *(Coturnix coturnix),* Wachtelkönig (*Crex crex),* Ortolan (*Emberiza hortulana),* Bekassine (*Gallinago gallinago),* Kranich (*Grus grus),* Großer Brachvogel (*Numenius arquata),* Rebhuhn (*Perdix perdix),* Waldschnepfe (*Scolopax rusticola),* Flussseeschwalbe *(Sterna hirundo),* Rotschenkel (*Tringa totanus),* Kiebitz (*Vanellus vanellus)*

Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen

- Tötung
  Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist nur unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos einzuschätzen. Für artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) wird diese Betrachtung vorgenommen. In bestimmten Situationen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht ausgeschlossen werden kann.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist relativ kleinflächig, so dass kein Verlust von Fortpflanzungsstätten eintreten wird. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Flächeninanspruchnahme geeigneter Brutraum vorhanden ist, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Bei den Arten, für die sich aufgrund von Kulissenwirkung und erhöhtem Prädationsdruck die Eignung von Brutgebieten im Falle einer Neutrassierung so verschlechtert, dass Brutplätze aufgegeben werden bzw. ein verringerter Bruterfolg besteht, ist von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen.
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
  Anlagebedingt treten keine Störungen auf.

Ggf. können die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung

- Vogelschutzmarkierungen sind, wenn artgruppenspezifische bzw. artspezifische Wirkungsnachweise vorliegen, grundsätzlich geeignet, ein Tötungsrisiko zu verringern. Bei besonderen Konfliktschwerpunkten besteht die Möglichkeit, dass die Konfliktsituation so ausgeprägt ist, dass die Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen nicht ausreicht, um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine nähere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2
-) ist erforderlich.
- Der Bau von Einebenenmasten, die Reduzierung von parallel verlaufenden Freileitungen im Falle von Bündelungslagen, die Harmonisierung von parallel laufenden Freileitungen (Gleichschritt der Maststandorte) in Bündelungslagen können zu einer Verminderung eines erhöhten Tötungsrisikos beitragen. Auch hier ist eine nähere Betrachtung der Situation in den artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.24.2.1) erforderlich, um die Minderungswirkung abschätzen zu können.
- Vermeidung einer Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Bruträumen, der im Untersuchungsbiet selten vorkommenden Arten (Großer Brachvogel, Wachtelkönig, Ortolan, Bekassine, Rotschenkel) bei dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente.

Mögliche CEF-Maßnahmen

- Entwicklung von Bruträumen in geeigneten Grünland- und Offenlandbereichen für die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen erhöht empfindlichen Arten (s. o.), für den Fall, dass vorhandene Bruträume dieser Arten so betroffen sind, dass von einem Verlust von Brutplätzen auszugehen ist.

Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

In artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen wird der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungsstätten voraussichtlich nicht erfüllt.

Brutvögel an Gewässern Löffelente (*Anas clypeata),* Krickente (*Anas crecca*), Knäkente *(Anas querquedula)*
Lebensräume der Brutvögel an Gewässern Die Löffelente baut ihr Nest am Boden in Verlandungszonen am Gewässer oder auf von Wasser umgebenen Bülten. Bevorzugter Lebensraum sind nasse, zeitweilig überschwemmte Flussauen und Flachseen mit ausgeprägten Verlandungszonen. Die Krickente brütet ebenfalls in dichter Ufervegetation in Gewässernähe. Als Lebensraum werden verschilfte, feuchte Flächen, Feuchtwiesen, Grünland-Graben-Areale, etc. genutzt. Die Knäkente kommt meist in nassen, häufig überschwemmten Flussniederungen mit Grünland vor. Das Nest wird gut in dichter Vegetation versteckt am Boden gebaut und kann sich auch in einiger Entfernung von Wasserflächen befinden. Die Krickente ist im Untersuchungsgebiet in mehreren Kartiergebieten angetroffen worden. Die Löffelente wurde in drei Kartiergebieten im Landkreis Stade und im Landkreis Verden festgestellt. Die Knäkente wurde in zwei Kartiergebieten im Landkreis Verden als Nahrungsgast nachgewiesen.
Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Flächeninanspruchnahme innerhalb von Gewässern erfolgt. Innerhalb von Verlandungszonen und Grünlandflächen, die ggf. Brutraum der Arten sind, ist grundsätzlich eine Flächeninanspruchnahme möglich. Die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen hat keine Veränderungen der Lebensraumbedingungen für die o. g. Arten zur Folge. Die Löffelente ist gegenüber gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Sie legt ihr Nest z. T. gut einsehbar im Bereich z. B. überschwemmter Grünlandbereiche an. Bei einer Neutrassierung innerhalb von Brutgebieten der Löffelente entstehen durch die Masten Ansitzwarten für Greifvogel und andere Vögel (Krähen). Dies kann einen erhöhten Prädationsdrucks zur Folge haben, der den Bruterfolg der Art verringern kann. Für die o. g. Arten besteht gemäß ein erhöhtes Kollisionsrisiko (Arten hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016).
Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen • Tötung Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist nur unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos einzuschätzen. Für artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) wird diese Betrachtung vorgenommen. In bestimmten Situationen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht ausgeschlossen werden kann. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten In der Regel wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sein. Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Flächeninanspruchnahme weitere Verlandungsbereiche und Grünlandflächen vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In Einzelfällen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass als Brutraum geeignete Bereiche nicht im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. In diesen Fällen ist der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Im Falle einer Neutrassierung in Brutgebieten der Löffelente kann sich die Eignung des Gebietes so verschlechtern, dass aufgrund des erhöhten Prädationsdrucks ein verringerter Bruterfolg besteht. Dies kann als Verlust von Fortpflanzungsstätten eingestuft werden. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Ggf. können die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt sein.

Brutvögel an Gewässern Löffelente (*Anas clypeata),* Krickente (*Anas crecca*), Knäkente *(Anas querquedula)*
<u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung</u> • Vogelschutzmarkierungen sind, wenn artgruppenspezifische bzw. artspezifische Wirkungsnachweise vorliegen, grundsätzlich geeignet, ein Tötungsrisiko zu verringern. Bei besonderen Konfliktschwerpunkten besteht die Möglichkeit, dass die Konfliktsituation so ausgeprägt ist, dass die Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen nicht ausreicht, um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine nähere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) ist erforderlich. • Der Bau von Einebenenmasten, die Reduzierung von parallel verlaufenden Freileitungen im Falle von Bündelungslagen, die Harmonisierung von parallel laufenden Freileitungen (Gleichschritt der Maststandorte) in Bündelungslagen können zu einer Verminderung eines erhöhten Tötungsrisikos beitragen. Auch hier ist eine nähere Betrachtung der Situation in den artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.2) erforderlich, um die Minderungswirkung abschätzen zu können. • Vermeidung einer Inanspruchnahme von Verlandungsvegetation bei einer Inanspruchnahme durch die Mastfundamente.
<u>Mögliche CEF-Maßnahmen</u> • Entwicklung von Verlandungsvegetation und feuchten Grünlandbereichen im räumlichen Zusammenhang mit den Bereichen, in denen Brutraum der genannten Arten ggf. verloren gegangen ist.
<u>Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG</u> In artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme werden Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt.

4.1.2.2.2 Rastvögel

Rastvögel ohne erhöhtes Kollisionsrisiko
Nilgans (*Alopochen aegyptiacus),* Pfeifente (*Anas penelope),* Stockente (*Anas platyrhynchos),* Schnatterente (*Anas strepera),* Blässgans (*Anser albifrons),* Graugans (*Anser anser),* Graureiher (*Ardea cinerea),* Reiherente (*Aythya fuligula),* Silberreiher (*Casmerodius albus),* Höckerschwan (*Cyngus olor),* Blässralle (*Fulica atra),* Silbermöwe (*Larus argentatus),* Sturmmöwe (*Larus canus),* Mantelmöwe (*Larus marinus),* Lachmöwe (*Larus ridibundus),* Zwergsäger (*Mergellus albellus),* Kormoran (*Phalacrocorax carbo),* Haubentaucher *(Podiceps cristatus),* Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis),* Waldwasserläufer (*Tringa ochropus)*
<u>Lebensräume der Rastvögel</u> Die oben genannten Arten suchen Wasserflächen, Überschwemmungsflächen und offene Acker- und Grünlandgebiete als Rastgebiete auf. Im Schwerpunkt sind die oben genannten Arten im Wesertal bei Etelsen / Verden, in der unteren Allerniederung bei Verden und im Wesertal zwischen Liebenau und Landesbergen anzutreffen.
<u>Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen</u> Eine Flächeninanspruchnahme durch Bau der Mastfundamente im Bereich von Rastgebieten ist grundsätzlich möglich. Diese findet jedoch auf relativ kleiner Fläche statt. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen hat keine Veränderungen der Lebensraumbedingungen für die o. g. Arten zur Folge. Eine Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Maste und der Leitungsseile der Freileitung ist nicht zu erwarten. Für die genannten Vogelarten besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.
<u>Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen</u> • Tötung Die Arten weisen kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund von Kollisionen mit den Leiterseilen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die o. g. Arten kommen wird. • Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die kleinflächige Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb der Rastgebiete führt nicht zu einem Verlust von Ruhestätten, da es im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geeignete Flächen für die Rast gibt. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. • Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Anlagebedingt treten keine Störungen auf. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.
<u>Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung</u> -
<u>Mögliche CEF-Maßnahmen</u> -
<u>Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG</u> Verbotstatbestände werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Saatgans (*Anser fabalis),* Weißstorch (*Ciconia ciconia),* Zwergschwan (*Cyngus bewickii),* Singschwan (*Cyngus cyngus),* Kranich (*Grus grus),* Seeadler (*Haliaeetus albicilla),* Großer Brachvogel (*Numenius arquata),* Kiebitz (*Vanellus vanellus)*

Lebensräume der Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko

Auch die hier aufgeführten Arten nutzen Wasserflächen, Überschwemmungsflächen und offene Acker- und Grünlandgebiete für die Rast.

Mehrere Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko wurden in Kartiergebieten im Landkreis Verden (Ve-R-01, Ve-R-03, Ve-R-07) festgestellt. Diese Gebiete befinden sich im Wesertal zwischen Verden und Etelsen und in der unteren Allerniederung. Das Wesertal zwischen Liebenau und Landesbergen ist ein weiterer Schwerpunkt des Rastvogelgeschehens. In den Kartiergebieten Ni-R-04, Ni-R-05 und Ni-R-06 wurden zwar nur wenige Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko festgestellt, für den Bereich der Wellier Schleife und ein ehemaliges Nassabbaugebiet östlich Stolzenau sind Rastvogelbestände von Singschwan und auch Zwergschwan bekannt (wertvoller Bereich für Rastvögel Kenn-Nr. 6.1.03.09). Beide Arten weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf.

Vorhabensbedingte Umweltauswirkungen

Wie bereits bei den Rastvögeln ohne erhöhtes Kollisionsrisiko erwähnt, kommt es zu einer vergleichsweise kleinflächigen Flächeninanspruchnahme durch Bau der Mastfundamente im Bereich von Rastgebieten. Die Beschränkung von Gehölzaufwuchs im Schutzstreifen hat keine Veränderungen der Lebensraumbedingungen für die o. g. Arten zur Folge.

Für die o. g. Arten besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko (Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016).

Mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen

- Tötung
  Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist nur unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos einzuschätzen. Für artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) wird diese Betrachtung vorgenommen. In bestimmten Situationen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht ausgeschlossen werden kann.
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
  Die kleinflächige Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb der Rastgebiete führt nicht zu einem Verlust von Ruhestätten, da es im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geeignete Flächen für die Rast gibt. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
  Anlagenbedingt treten keine Störungen auf.

Ggf. kann der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen erfüllt sein.

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung

- Vogelschutzmarkierungen sind, wenn artgruppenspezifische bzw. artspezifische Wirkungsnachweise vorliegen, grundsätzlich geeignet, ein Tötungsrisiko zu verringern. Bei besonderen Konfliktschwerpunkten besteht die Möglichkeit, dass die Konfliktsituation so ausgeprägt ist, dass die Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen nicht ausreicht, um die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Eine nähere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte (vgl. Kapitel 4.2) ist erforderlich.
- Der Bau von Einebenenmasten, die Reduzierung von parallel verlaufenden Freileitungen im Falle von Bündelungslagen, die Harmonisierung von parallel laufenden Freileitungen (Gleichschritt der Maststandorte) in Bündelungslagen können zu einer Verminderung eines erhöhten Tötungsrisikos beitragen. Auch hier ist eine nähere Betrachtung der Situation in den artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.2) erforderlich, um die Minderungswirkung abschätzen zu können.

Mögliche CEF-Maßnahmen

-

Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

In artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten kann der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein.

Fazit

Brutvögel

Die gehölzbrütenden Arten (Nutzung von Baumhöhlen, Baumhorste), die kein erhöhtes Kollisionsrisiko und / oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen aufweisen, können durch Verluste von Fortpflanzungsstätten betroffen sein. Von einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (Aufhängen geeigneter Nisthilfen, Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Gehölzen / Wäldern, ggf. Bereitstellung von Kunsthorsten bei einer möglichen Betroffenheit des Rotmilans) nicht auszugehen. Für die weiteren gehölzbrütenden Arten ist davon auszugehen, dass im Umfeld geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sein werden und so die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein wird.

Mittelspecht und Schwarzspecht (Nutzung von Baumhöhlen als Brutplatz) sind gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Sollte es zu einer Zerschneidung eines geschlossenen Waldbestandes mit einem Brutplatz dieser Arten kommen, sind CEF-Maßnahmen (Sicherung und Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in zusammenhängenden Waldbeständen im Umfeld der betroffenen Bereiche) durchzuführen, um eine Verletzung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden.

Bei Weißstorch (Horststandorte in Siedlungsnähe), Schwarzstorch, Seeadler und Fischadler (Baumhorste) wird davon ausgegangen, dass anlagebedingt keine Horste einschließlich der umgebenden Bereiche in Anspruch genommen werden. Die Arten besitzen ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Unter bestimmten räumlichen Gegebenheiten (konstellationsspezifisches Risiko) kann in artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.2) eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden. Außerhalb dieser Konfliktschwerpunkte ist dies unwahrscheinlich.

Für bodenbrütende Arten, die kein erhöhtes Kollisionsrisiko und keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen besitzen, ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen aufgrund anlagebedingter Umweltauswirkungen nicht wahrscheinlich.

Der Erfüllung des Verbotstatbestandes durch einen ggf. auftretenden Verlust von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen kann durch CEF-Maßnahmen (Entwicklung geeigneter Bruträume für z. B. Bekassine, Großen Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche) entgegengewirkt werden. Einige der bodenbrütenden Arten (Wachtelkönig, Bekassine, Kranich, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Rotschenkel und Kiebitz) weisen ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In Abhängigkeit der räumlichen Gegebenheiten (konstellationsspezifisches Risiko) kann in artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein. In Kapitel 4.2 sind diese Konfliktschwerpunkte aufgeführt. Außerhalb dieser Konfliktschwerpunkte ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Bei den Arten, die an Gewässern brüten wird davon ausgegangen, dass Gewässer einschließlich der Uferbereiche anlagebedingt nicht in Anspruch genommen werden. Die Einrichtung / Erweiterung eines Schutzstreifens mit Beschränkung des Gehölzaufwuchses hat keine Auswirkungen auf Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation am Gewässer. Die Löffelente ist unter den festgestellten Arten die einzige, die eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen aufweist. Falls eine Betroffenheit der Löffelente dazu führen sollte, dass ein Verlust einer Fortpflanzungsstätte auftritt, kann dieser Auswirkung mit CEF-Maßnahmen (Entwicklung von Verlandungsvegetation und feuchten Grünlandbereichen) entgegengewirkt werden. Löffelente, Krickente und Knäkente sind Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Auch für diese Arten kann in Abhängigkeit der

räumlichen Gegebenheiten (konstellationsspezifisches Risiko) in artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt sein (vgl. Kapitel 4.2). Außerhalb der Konfliktschwerpunkte ist dies unwahrscheinlich.

Bei den festgestellten Brutvögeln der Röhrichte kann im ungünstigsten Fall durch Verlust von Röhrichten der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungsstätten erfüllt sein. Geeignete CEF-Maßnahmen (Entwicklung von Röhrichten) verhindern jedoch eine Verletzung des Verbotstatbestandes.

Die weiteren Brutvögel sind gegenüber Kollisionen und Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen nicht empfindlich. Von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Artenschutzrechtlich relevant können für die Rastvögel Kollisionen mit den Leiterseilen sein. Die weiteren anlagebedingten Umweltauswirkungen sind nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen verbunden.

Unter den im Untersuchungsgebiet angetroffenen Rastvögeln sind Arten (Saatgans, Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Kranich, Seeadler, Großer Brachvogel, Kiebitz) mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Im Bereich von artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten (vgl. Kapitel 4.2) unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten (konstellationsspezifisches Risiko) eine Erfüllung des Tötungstatbestandes der Tötung nicht auszuschließen. Außerhalb dieser Bereiche ist dies unwahrscheinlich.

Die weiteren nachgewiesenen Rastvögel besitzen kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung ist nicht wahrscheinlich.

4.2 Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet

4.2.1 Artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet

In den Kapiteln 4.1.1 (streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie) und 4.1.2 (Brut- und Rastvögel) erfolgte eine artbezogene Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen. Für die überwiegende Anzahl der betrachteten Arten konnte festgestellt werden, dass entweder keine Verletzung vorliegt oder Vermeidungsmaßnahmen und / oder CEF-Maßnahmen möglich sind und eine Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund bau- und rückbaubedingter sowie anlagebedingter Umweltauswirkungen nicht vorliegen wird.

Sind Brut- oder Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko von einer anlagebedingten Rauminanspruchnahme betroffen, ist die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Verletzung des Verbotstatbestandes (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von weiteren raumbezogenen Parametern abhängig.

BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 haben neben der Zuordnung von Brutvögeln und Rastvögeln zu Gruppen unterschiedlicher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen Kriterien für eine Einschätzung eines konstellationsspezifischen Risikos definiert. Dabei werden die folgenden Parameter berücksichtigt:

- Konfliktintensität einer Freileitung (z. B. Freileitungsneubau mit hoher Leiteranzahl – hohe Konfliktintensität)
- betroffene Individuenzahl (z. B. kleineres Limikolen- / Wasservogel-Brutgebiet (ggf. von lokaler bis regionaler Bedeutung) – mittlere Konfliktintensität)
- Frequentierung eines Raumes / Bedeutung von Flugwegen (z. B. Flugweg mittlerer Frequentierung wie regelmäßig genutzte Flugwege – mittlere Konfliktintensität)
- Entfernung des Vorhabens zum Artvorkommen (z. B. im zentralen Aktionsraum - mittlere Konfliktintensität)
- Maßnahmen zur Minderung (geringe bis mäßige Minderungswirkung bei z. B. Anbringen von Markern bei Arten, für die nur artgruppenbezogene, übertragbare Wirkungsnachweise vorliegen; in diesem Fall wird eine Konfliktintensität geringfügig gemindert)

Die einzelnen Parameter werden einer hohen (3), mittleren (2) bzw. geringen (1) Konfliktintensität zugeordnet. In der Zusammenschau der berücksichtigten Parameter kann das konstellationsspezifische Risiko des Vorhabens einer der insgesamt sieben Stufen zugeordnet werden:

- extrem hoch: bei der überwiegenden Anzahl der Parameter wurde eine hohe Konfliktintensität ermittelt (z. B. 3, 3, 2)
- sehr hoch: die Konfliktintensität der Parameter ist hoch / mittel (z. B. 3, 2 bzw. 3, 2, 2)
- hoch: die Konfliktintensität der Parameter wird z. B. als mittel (z. B. 2, 2) bzw. hoch – mittel – gering (z. B. 3, 2, 1) eingeschätzt
- mittel: die Konfliktintensität der Parameter ist z. B. mittel und gering (2, 1) bzw. hoch und gering (3, 1, 1)
- gering: die Konfliktintensität der Parameter ist überwiegend gering (z. B. 1, 1, 2)
- sehr gering: alle Parameter weisen eine geringe Konfliktintensität auf
- kein: Freileitung außerhalb des Aktionsraumes relevanter kollisionsgefährdeter Vogelvorkommen

Die Abschätzung, ob für Brut- oder Rastvogelvorkommen in einem Raum von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko (Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung) ausgegangen werden muss, erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen und des konstellationsspezifischen Risikos. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 genügt bei einer Art mit sehr hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung bereits ein geringes konstellationsspezifisches Risiko, um von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei einer Art mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung ist bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wahrscheinlich.

Mit der Erfassung der Brutvögel (vgl. Anlage 7.1) und der Rastvögel (vgl. Anlage 7.2) im Untersuchungsgebiet sind die Schwerpunktvorkommen der Brut- und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko bekannt. Diese Bereiche sind artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte. Die Einschätzung, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen kann, wird unter Berücksichtigung der raumbezogenen Parameter zum Vorhaben und zu den festgestellten Brut- und Rastvogelvorkommen (z. B. Freileitungsneubau oder Nutzung Bestandleitung mit Masterhöhung, große Brutkolonie oder Brutplatz eines Brutpaares, Flugwege hoher Frequentierung oder Flugwege geringer Frequentierung, Vorhaben inmitten / unmittelbar angrenzend oder im weiteren Aktionsraum).

Sind Brut- oder Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko von einer anlagebedingten Rauminanspruchnahme betroffen, ist die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit der Verletzung des Verbotstatbestandes (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von o. g. raumbezogenen Parametern (konstellationsspezifisches Risiko) abhängig. Eine solche Einschätzung ist im Bereich der artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos einer zu betrachtenden Variante möglich.

Im Folgenden werden zunächst die artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte aufgelistet, in denen aufgrund des Vorkommens von Brut- oder Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko das konstellationsspezifische Risiko von Varianten ermittelt werden muss, um ggf. ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko einschätzen zu können.

Daran schließt sich für eine Betrachtung der Varianten an, die im Umfeld bzw. durch artenschutzrechtliche Konfliktschwerpunkte verlaufen. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos der Varianten erfolgt eine Abschätzung, ob von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Dabei werden die detaillierten Darstellungen artenschutzrechtlicher Aspekte für die Varianten in den Trassenabschnitte in Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse zugrunde gelegt. Im Überblick wird deutlich, bei welchen Varianten von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung ausgegangen werden muss.

Die Lage der in Tabelle 3 aufgeführten artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte ist Anlage 14 zu entnehmen.

Tabelle 3: Übersicht über die artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte im Untersuchungsgebiet

Lage / Bereich	Begründung für die Abgrenzung als artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt
Offenlandbereiche südlich Wedel im Konfliktschwerpunkt STA 2 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum St-B-05 „Waldgebiet mit Grünland-Hecken-Umgebung zwischen Wedel und Groß Aspe“ (vgl. Anlage 7.1)	Bruträume des Kiebitz - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Ortschaft Wohlerst und südlich angrenzende Bereiche (Auetal, Hammoor) und Twisteniederung nördlich Wensen im Konfliktschwerpunkt STA 3 (vgl. Anlage 14) in den Brutvogellebensräumen St-B-07 „Hahnenhorst und Hammoor (Nord)“ und St-B-08 „Hammoor (Süd) und südlich Kakerbeck“ und St-B-09 „Twisteniederung“ (vgl. Anlage 7.1)	Brutplatz des Weißstorchs in Wohlerst mit Nahrungsraum südlich Wohlerst, Nahrungsraum des Schwarzstorchs, Brutplatz und Nahrungsraum des Kranichs, Bruträume des Kiebitz in der Aueniederung und der Twisteniederung, Brutraum des Großen Brachvogels in der Twisteniederung, Bruträume der Waldschnepfe - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Niederung des Röhrsbaches im Konfliktschwerpunkt ROW 2 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ro-B-04 „Röhrsbach südlich L142“ (vgl. Anlage 7.1)	Bruträume von Kiebitz, Großem Brachvogel und Waldschnepfe, möglicher Nahrungsraum des Schwarzstorchs - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Standortübungsplatz südlich Hellwege im Konfliktschwerpunkt ROW 8 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ro-B-12 „Waldflächen am Fuchsberg“ (vgl. Anlage 7.1)	Bruträume der Bekassine und Brutraum der Waldschnepfe - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Offenlandbereiche südlich Posthausen im Konfliktschwerpunkt VER 1 (vgl. Anlage 14) in den Brutvogellebensräumen Ve-B-01 „Südlich Posthausen“, Ve-B-02 „Badener Moor westlich Grasdorf“, Ve-B-03 „Hassel – Hintzendorf“, Ve-B-04 „Kiebitzmoor“, Ve-B-05 „Etelser Moor“ (vgl. Anlage 7.1)	Bruträume von Kiebitz und Kranich, Nahrungsraum von Weißstorch und Kranich - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Langwedeler Moor westlich Völkersen im Konfliktschwerpunkt VER 1 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ve-B-11 „Langwedeler Moor, Langwedeler Mühlenbach-Niederung“ (vgl. Anlage 7.1)	Brutraum des Kiebitz, Nahrungsraum von Großem Brachvogel und Weißstorch - Erhöhtes Kollisionsrisiko

Lage / Bereich	Begründung für die Abgrenzung als artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt
Wesertal zwischen Etelsen und Intschede im Konfliktschwerpunkt VER 3 (vgl. Anlage 14) in den Brutvogellebensräumen Ve-B-14 „Alte Aller bei Etelsen“, Ve-B-15 „Geesthang und Alte Aller westlich Etelsen“, Ve-B-16 „Weserniederung westlich Hagen“, Ve-B-17 „Weser-Aller-Niederung am Schleusenkanal“, Ve-B-18 „Weseraue bei Nottorf / Oetzen“, Ve-B-20 Dauelser Bruch, Radewiesen, Halswiesen“ (vgl. Anlage 7.1) und in den Rastvogellebensräumen Ve-R-01 „Alte Aller bei Etelsen“, Ve-R-02 „Radewiesen südlich Langwedel“, Ve-R-03 „Weserniederung südlich Schleusenkanal“, Ve-R-04 „Weser von Oetzen bis Wehr bei Intschede“, Ve-R-05 „Weser-Aller-Niederung westlich Gross Eissel“, (vgl. Anlage 7.2)	Bruträume des Kiebitz und des Wachtelkönigs sowie Brutplätze des Weißstorchs im Umfeld des Wesertals mit Nahrungsraum im Wesertal, Nahrungsraum von Fischadler und Seeadler, Rastvogellebensraum von Singschwan, Zwergschwan und Großem Brachvogel, Leitlinie des Vogelzugs - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Untere Allerniederung und Wesertal bei Verden im Konfliktschwerpunkt VER 4 (vgl. Anlage 14) in den Brutvogellebensräumen Ve-B-19 „Radewiesen südlich Langwedel“, Ve-B-20 Dauelser Bruch, Radewiesen, Halswiesen“, Ve-B-21 „Untere Allerniederung zwischen Eissel und Verden“, Ve-B-23 „Weserniederung südlich Groß Hutbergen mit Wietlake“ (vgl. Anlage 7.1) und in den Rastvogellebensräumen Ve-R-05 „Weser-Aller-Niederung westlich Gross Eissel“, Ve-R-06 „Allertal südöstlich Klein Eissel“, Ve-R-07 „Allerniederung und Allermündung“, Ve-R-10 „Weser zwischen Oiste und Gross Hutbergen“ (vgl. Anlage 7.2)	Bruträume des Kiebitz sowie Nahrungsraum zahlreicher Weißstörche mit Horsten in den Siedlungen im Umfeld der unteren Allerniederung und des Wesertals, Rastvogellebensraum von Großem Brachvogel, Singschwan, Saatgans, Leitlinie des Vogelzugs - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Acker-Feldhecken-Komplexe bei Blender und Oiste im Konfliktschwerpunkt VER 5 (vgl. Anlage 14) in den Brutvogellebensräumen Ve-B-24 „Acker-Feldhecken-Komplex südlich Blender“, Ve-B-25 „Acker-Feldhecken-Komplex westlich Oiste“, Ni-B-01 „Acker-Feldhecken-Komplex nördlich Eitzendorf“ (vgl. Anlage 7.1)	Bruträume des Kiebitz, Nahrungsraum einiger Weißstörche mit Horsten in Einste, Blender und Oiste - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Weserquerung zwischen Döhlbergen und Dahlhausen in den Konfliktschwerpunkten VER 6 und NI 3 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ni-B-02 (vgl. Anlage 7.1) in den Rastvogellebensräumen Ni-R-01, Ni-R-02 (vgl. Anlage 7.2)	Weser als Leitlinie des Vogelzugs - Ggf. erhöhtes Kollisionsrisiko
Wesertal östlich Hoya im Konfliktschwerpunkt NI 7 (vgl. Anlage 14) Wertvoller Bereich für Brutvögel (3120.4/2) (vgl. Anlage 7.1) Wertvolle Bereiche für Rastvögel im Wesertal (6.1.02.06, 6.1.02.09) (vgl. Anlage 7.2)	Bruträume des Kiebitz, Rastvogellebensraum und Leitlinie des Vogelzugs, ein Vorkommen von Singschwan und Zwergschwan ist nicht auszuschließen - Erhöhtes Kollisionsrisiko

Lage / Bereich	Begründung für die Abgrenzung als artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt
Östlich des Borsteler Moores im Konfliktschwerpunkt DH 1 (vgl. Anlage 14) Im Borsteler Moor wurden rastende Kraniche in international bedeutsamer Menge festgestellt. (vgl. Anlage 7.2)	Möglicher Zugkorridor für rastende Kraniche - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Grünlandbereich mit Gehölzen östlich des Borsteler Moores im Konfliktschwerpunkt NI 10 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ni-B-09 „Östlich Borsteler Moor bis Sommerberg“ (vgl. Anlage 7.2)	Bruträume von Kiebitz, Großem Brachvogel und Flussregenpfeifer, Nahrungsraum des Kranichs - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Niederung der Großen Aue bei Düdinghausen im Konfliktschwerpunkt NI 12 (vgl. Anlage 14) im Brutvogellebensraum Ni-B-11 „Niederung der Großen Aue westlich Steyerberg“ (vgl. Anlage 7.2)	Brutraum des Kiebitz, Nahrungsraum des Weißstorchs - Erhöhtes Kollisionsrisiko
Wesertal zwischen Liebenau und Landesbergen, einschließlich Wellier Schleife im Konfliktschwerpunkt NI 13 (vgl. Anlage 14) Wertvolle Bereiche für Brutvögel (3420.2/1) (vgl. Anlage 7.1) Wertvolle Bereiche für Rastvögel (6.1.03.07, 6.1.03.09) und Rastvogellebensräume Ni-R-04 „Ackerflächen östlich Anemolter“, Ni-R-05 „Gruben Schinna“, Ni-R-06 „Weser bei Landesbergen“ (vgl. Anlage 7.2)	Nahrungsraum einiger Weißstörche mit Horsten in Anemolter, Landesbergen und Estorf, Rastvogellebensraum von Singschwan, Zwergschwan, Saatgans und Kiebitz, Leitlinie des Vogelzugs - Erhöhtes Kollisionsrisiko

4.2.2 Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einer Freileitung innerhalb artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte

Die artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte werden in den folgenden Trassenabschnitten von einer bzw. mehreren Varianten gequert.

- Trassenabschnitt 04 Frankenmoor
- Trassenabschnitt 06 Wohlerst
- Trassenabschnitt 10 Weertzen
- Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya
- Trassenabschnitt 18 Wietzen – Landesbergen

Der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, welche Varianten sich innerhalb bzw. im Umfeld von artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkten befinden und ob eine Betroffenheit der im Konfliktschwerpunkt vorkommenden Arten im Sinne einer Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wahrscheinlich ist.

Tabelle 4: Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung innerhalb artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Trassenabschnitt 04 Frankenmoor Offenlandbereiche südlich Wedel (Landkreis Stade) im Konfliktschwerpunkt STA 2		
Variante 04-3	**x** Die Variante umgeht Frankenmoor im Westen und quert dabei den Konfliktschwerpunkt (Bruträume des Kiebitz). Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen**. (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 6.3.1.2 zu entnehmen.)	
Trassenabschnitt 06 Wohlerst Ortschaft Wohlerst und südlich angrenzende Bereiche (Auetal, Hammoor) und Twisteniederung nördlich Wensen (Landkreis Stade) im Konfliktschwerpunkt STA 3		
Variante 06-1 Variante 06-2	**x** Die Varianten verlaufen südlich der Ortschaft Wohlerst im Bereich des Konfliktschwerpunktes mit einer möglichen Betroffenheit von Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich und Waldschnepfe. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 8.3.1.1 zu entnehmen.)	

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Variante 06-3		**x** Die Variante umgeht Wohlerst im Osten und quert sowohl die Aueniederung als auch Bereiche südlich Wohlerst. In diesem Konfliktbereich ist eine Betroffenheit von Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich, Kiebitz und Waldschnepfe möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 8.3.1.2 zu entnehmen.)
Variante 06-4 Variante 06-5		**x** Die Varianten umgehen Wohlerst im Westen und queren südwestlich Wohlerst die Twisteniederung. In der Twisteniederung ist eine Betroffenheit von Kiebitz, Großem Brachvogel und Waldschnepfe möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Weitere Ausführungen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.3.2 und 24.3.3 zu entnehmen.)
Trassenabschnitt 10 Weertzen Niederung des Röhrsbaches (Landkreis Rotenburg (Wümme)) im Konfliktschwerpunkt ROW 2		
Variante 10-1 Variante 10-2	**x** Die Varianten verlaufen östlich der Niederung des Röhrsbaches. Hier wurden Kiebitz, Großer Brachvogel und Waldschnepfe und ein möglicher Nahrungsraum des Schwarzstorchs festgestellt. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 12.3.1.1 zu entnehmen.)	

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Variante 10-3		**x** Die Variante wird in neuer Trasse westlich der Niederung des Röhrsbaches geführt. Eine Betroffenheit von Kiebitz, Großem Brachvogel und Schwarzstorch ist möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos für Kiebitz und Waldschnepfe und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 12.3.1.2 zu entnehmen.)
Trassenabschnitt 15 Sottrum – Hellwege Standortübungsplatz südlich Hellwege (Landkreis Rotenburg (Wümme)) im Konfliktschwerpunkt ROW 8		
Variante 15-2	**x** Die Variante befindet sich nordwestlich der Bruträume der Bekassine und des Brutraumes der Waldschnepfe. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 17.3.1.2 zu entnehmen.)	
Variante 15-3		**x** Die Variante verläuft nordwestlich der Bruträume der Bekassine und nördlich des Brutraumes der Waldschnepfe. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 17.3.1.3 zu entnehmen.)

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Offenlandbereiche südlich Posthausen (Landkreis Verden) im Konfliktschwerpunkt VER 1		
Variante 16-1	**x** Die Variante verläuft in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung durch den Konfliktschwerpunkt. Im Umfeld der Variante wurden nahrungssuchende Weißstörche festgestellt. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.6 zu entnehmen.)	
Variante 16-1.1		**x** Die Variante quert den Konfliktschwerpunkt in neuer Trasse. Eine Betroffenheit von Bruträumen von Kiebitz und Kranich sowie Nahrungsräumen von Weißstorch und Kranich ist möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.4 zu entnehmen.)
Variante 16-2.1	**x** Die Variante quert den Konfliktschwerpunkt in neuer Trasse. Sie verläuft in einiger Entfernung zu Bruträumen von Kiebitz und Kranich und zu nahrungssuchenden Weißstörchen und Kranichen. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.6 zu entnehmen.)	

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Langwedeler Moor westlich Völkersen (Landkreis Verden) im Konfliktschwerpunkt VER 1		
Variante 16-2	**x** Die Variante verläuft durch den Konfliktschwerpunkt in Bündelung mit bestehenden Leitungen (380-kV, 110-kV). Eine Betroffenheit von Bruträumen des Kiebitz und Nahrungsräumen von Weißstorch und Großem Brachvogel ist möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 18.4.1.3 zu entnehmen).	
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Wesertal zwischen Etelsen und Intschede (Landkreis Verden) im Konfliktschwerpunkt VER 3		
Variante 16-1.1		**x** Die Variante quert den Konfliktschwerpunkt in neuer Trasse. Eine Betroffenheit von Nahrungsräumen für Weißstorch und Seeadler, Rastvogellebensraum von Zwergschwan, Singschwan und Großem Brachvogel ist möglich. Das Wesertal als Leitlinie des Vogelzugs wird gekreuzt. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.5 zu entnehmen.)

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Variante 16-1.3		**x** Auch diese Variante verläuft in neuer Trasse durch den Konfliktschwerpunkt. Nahrungsräume von Weißstorch, Fischadler und Seeadler, Rastvogellebensraum von Singschwan und Großem Brachvogel können davon betroffen sein. Das Wesertal als Leitlinie des Vogelzugs wird gequert. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.5 zu entnehmen.)
Variante 16-1.4		**x** Diese Variante führt ebenfalls in neuer Trasse durch den Konfliktschwerpunkt. Nahrungsräume von Weißstorch, Fischadler und Seeadler, Rastvogellebensraum von Singschwan und Großem Brachvogel können davon betroffen sein. Das Wesertal als Leitlinie des Vogelzugs wird gequert. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.7 zu entnehmen.)

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Untere Allerniederung und Wesertal bei Verden (Landkreis Verden) im Konfliktschwerpunkt VER 4		
Variante 16-2		**x** Die Variante verläuft in Bündelung mit vorhandenen Leitungen (380-kV, 110-kV) durch den Konfliktschwerpunkt. Eine Betroffenheit von Bruträumen von Kiebitz, Wachtelkönig, Löffelente und Krickente sowie Nahrungsräumen zahlreicher Weißstörche und des Rastvogellebensraums von Singschwan und Saatgans ist möglich. Die untere Allerniederung als Leitlinie des Vogelzugs wird gequert. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 18.4.1.3 zu entnehmen.)
Variante 16-2.2		**x** Die Variante quert den Konfliktschwerpunkt in neuer Trasse. Bruträume von Kiebitz und Wachtelkönig sowie Nahrungsräumen zahlreicher Weißstörche und des Rastvogellebensraums von Singschwan, Saatgans und Großem Brachvogel können betroffen sein. Die untere Allerniederung und das Wesertal sind Leitlinien des Vogelzugs. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.10 zu entnehmen.)

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Variante 16-2.4		**x** Die Variante quert die Weser in neuer Trasse. Eine Betroffenheit von Nahrungsräumen des Weißstorchs und von Rastvogellebensraum von Singschwan und Saatgans ist möglich. Das Wesertal wird als Leitlinie des Vogelzugs genutzt. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.11 zu entnehmen.)
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Acker-Feldhecken-Komplexe bei Blender und Oiste im Konfliktschwerpunkt VER 5		
Variante 16-1	**x** Die Variante wird in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Eine Betroffenheit von Bruträumen von Kiebitz und Großem Brachvogel und vom Nahrungsraum des Weißstorchs ist möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.8 zu entnehmen.)	
Variante 16-2.4	**x** Die Variante verläuft in neuer Trasse durch den Konfliktschwerpunkt. Brutraum des Kiebitz und Nahrungsraum des Weißstorchs können betroffen sein. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.8 zu entnehmen.)	

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Variante 16-2.5	**x** Die Variante verläuft in neuer Trasse durch den Konfliktschwerpunkt. Brutraum des Kiebitz und Nahrungsraum des Weißstorchs können betroffen sein. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.8 zu entnehmen.)	
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Weserquerung zwischen Döhlbergen und Dahlhausen im Konfliktschwerpunkt VER 6		
Variante 16-2 Variante 16-2.2	**x** Beide Varianten verlaufen in Bündelung / im Umfeld mit einer Bestandsleitung (380-kV). Eine Betroffenheit der Weser als Leitlinie des Vogelzuges ist möglich. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 18.4.1.3 bzw. 24.9.10 zu entnehmen.)	
Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya Wesertal östlich Hoya im Konfliktschwerpunkt NI 7		
Variante 16-2.7		**x** Die Variante wird in neuer Trasse östlich geführt und quert das Wesertal als Leitlinie des Vogelzuges zweimal. Es kann eine Betroffenheit von Singschwan und Zwergschwan vorliegen. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.9.15 zu entnehmen.)

Varianten	**Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich**	**Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich**
Trassenabschnitt 18 Wietzen – Landesbergen Östlich des Borsteler Moores im Konfliktschwerpunkt DH 1		
Variante 18-1.3		**x** Die Variante rückt näher an das Naturschutzgebiet Borsteler Moor mit großen Kranichansammlungen heran, so dass eine Betroffenheit des Kranichs möglich ist. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.11.10 zu entnehmen.)
Variante 18-2 Variante 18-1.4	**x** Überwiegend rücken die Varianten weiter vom Naturschutzgebiet Borsteler Moor mit großen Kranichansammlungen ab bzw. wird der Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung genutzt. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 21.4.1.2 zu entnehmen.)	

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
Trassenabschnitt 18 Wietzen – Landesbergen Niederung der Großen Aue bei Düdinghausen im Konfliktschwerpunkt NI 12		
Variante 18-1 Variante 18-2	**x** Die Varianten verlaufen in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung bzw. in Bündelung mit einer vorhandenen Leitung (380-kV). Eine Betroffenheit des Brutraumes des Kiebitz und Nahrungsraum des Weißstorchs ist möglich. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 21.4.1.2 zu entnehmen.)	
Trassenabschnitt 18 Wesertal zwischen Liebenau und Landesbergen, einschließlich Wellier Schleife im Konfliktschwerpunkt NI 13		
Variante 18-1 Variante 18-1.6 Variante 18-2	**x** Die Varianten nutzen die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, der bestehenden 380-kV-Leitung bzw. verlaufen im Umfeld. Der Nahrungsraum des Weißstorchs und Rastvogellebensraum von Singschwan und Kiebitz können betroffen sein. Die Weser als Leitlinie des Vogelzuges wird in Trasse der 220-kV-Bestandsleitung bzw. in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung gequert. Aufgrund des Rückbaus der 380-kV-Leitung im Bereich der Querung des Wesertals wird die Belastungssituation im selben Raum vermindert. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 21.4.1.4 entnehmen.)	
Variante 18-3 Variante 18-3.2		**x** Die Varianten verlaufen in neuer Trasse durch das Wesertal. Eine Betroffenheit von Nahrungsräumen des Weißstorchs und Rastvogellebensraum von Singschwan, Zwergschwan, Saatgans und Kiebitz ist möglich. Die Weser als Leitlinie des Vogelzuges wird gequert.

Varianten	Erfüllung des Verbotstatbestände der Tötung nicht wahrscheinlich	Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung wahrscheinlich
		Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 24.11.6 bzw. 24.11.7 zu entnehmen.)
Variante 18-3.1	**x** Die Variante wird in neuer Trasse westlich des Wesertals geführt. Nahrungsräume des Weißstorchs können betroffen sein. Unter Berücksichtigung des konstellationsspezifischen Risikos und von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) **ist nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.** (Ausführungen zur Ableitung des konstellationsspezifischen Risikos und zur Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen sind Teil F - Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse, Kapitel 21.4.1.4 zu entnehmen.)	

Fazit

In Tabelle 4 sind alle Varianten aufgeführt, die innerhalb artenschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkte verlaufen. Im Zuge der Prüfschritte (Vorprüfung, Paarvergleiche, Variantenvergleiche) in Teil F zur Ermittlung der Antragstrasse wurden zahlreiche Varianten ausgeschieden. Darunter sind auch Varianten, bei denen eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Tabelle 4):

- Im Trassenabschnitt 06 Wohlerst:
  Variante 06-3, Variante 06-4 und Variante 06-5
- Im Trassenabschnitt 10 Weertzen
  Variante 10-3
- Im Trassenabschnitt 15 Sottrum – Hellwege:
  Variante 15-3
- Im Trassenabschnitt 16 Hintzendorf – Hoya
  Variante 16-1.1 im Konfliktschwerpunkt VER 1
  Variante 16-1.1, Variante 16-1.3 und Variante 16-1.4 im Konfliktschwerpunkt VER 3
  Variante 16-2.4 im Konfliktschwerpunkt VER 4
  Variante 16-2-7 4 im Konfliktschwerpunkt NI 7
- Im Trassenabschnitt 18 Wietzen – Landesbergen
  Variante 18-1.3 im Konfliktschwerpunkt DH 1
  Variante 18-3 und Variante 18-3.2 im Konfliktschwerpunkt NI 13

Alle oben genannten Varianten sind nicht Bestandsteil der Vorzugsvariante (vgl. Teil F Variantenvergleich und Begründung der Antragstrasse). In diesen Bereichen konnten Varianten gefunden werden, die voraussichtlich nicht mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – verbunden sind.

Lediglich in einem Bereich ist festzustellen, dass jede der betrachteten Varianten in Freileitungsbauweise voraussichtlich mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung – auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – verbunden ist. Dies betrifft die artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte in der unteren Allerniederung und im Wesertal in Trassenabschnitt 16. Im Bereich des Wesertals zwischen Etelsen und Intschede im Konfliktbereich VER 3 und im Bereich der unteren Allerniederung und des Wesertals bei Verden im Konfliktbereich VER 4 besteht die Besonderheit, dass allen Varianten, insbesondere für den Weißstorch und auch für Singschwan und Zwergschwan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen ist. Als Vorzugsvariante wurde in Trassenabschnitt 16 eine Variante in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung ermittelt (Variante 16-2). Diese Variante quert die untere Allerniederung und führt in einer in Freileitungsbauweise voraussichtlich zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Somit ist in diesem Raum die Führung auch dieser Variante (alle anderen Varianten der Querung des Wesertals sind ebenfalls mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko verbunden (s. o.)) in Freileitungsbauweise nicht möglich. Es ist erforderlich hier einen Teilerdverkabelungsabschnitt vorzusehen.

Gemäß Teil F, Kapitel 18.3 umfasst der Teilerdverkabelungsabschnitt die untere Allerniederung nördlich der Kreisstraße 27 bis südlich der Ortslage von Großhutbergen (rd. 4.000 m Länge, vgl. Anlage 18). Als Trassenverlauf wurde die Lage des Abschnitts der untersuchten Freileitungsvariante eingehalten. Der tatsächliche Verlauf kann davon abweichen. In der sich nach dem Raumordnungsverfahren anschließenden Detailplanung (Planfeststellung) wird angestrebt, unter Berücksichtigung technischer Erfordernisse und örtlicher Gegebenheiten die Strecke zu optimieren. Die beiden erforderlichen Kabelübergabestationen liegen jeweils am Anfang bzw. am Ende der Kabelstrecke. Die in Anlage 18 dargestellten Standorte sind als „Suchräume“ zu verstehen.

Mit diesem Teilerdverkabelungsabschnitt ist gewährleistet, dass vorhabensbedingt nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die nahrungssuchenden Weißstörche in der unteren Allerniederung auszugehen ist. Gleiches gilt für die Rastvögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko (Singschwan, Saatgans), die die untere Allerniederung als Leitlinie des Vogelzuges nutzen.

Auch nördlich der unteren Allerniederung in den Brutvogellebensräumen Ve-B-19 und Ve-B-20 in der Weser- / Allerniederung zwischen Nindorf und östlich Groß Eissel wurden noch vergleichsweise häufig nahrungssuchende Weißstörche festgestellt. Zur Gewährleistung, dass auch in diesem Raum nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung insbesondere des Weißstorchs auszugehen ist, erfolgt zwischen Nindorf und östlich Groß Eissel eine Mitnahme der 110-kV-Leitung und eine optimierte Anordnung der Maststandorte („Gleichschritt“ der Maststandorte der Vorzugsvariante mit der bestehenden 380-kV-Leitung) sowie das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen in dem genannten Abschnitt der Vorzugsvariante. Der oben genannte Teilerdverkabelungsabschnitt und die Optimierung im Abschnitt nördlich führen dazu, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auch für Einzelvorkommen weiterer Arten (Wachtelkönig, Kiebitz) nicht erfüllt werden. Eine Teilerdverkabelung ist in dem Abschnitt nördlich der unteren Allerniederung nicht vorgesehen, da der Schwerpunkt des Brut- und Rastgeschehens und der nahrungssuchenden Weißstörche im Bereich der unteren Allerniederung (EU-Vogelschutzgebiet) , nicht aber nördlich davon liegt.

4.2.3 Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Bereich des Teilerdverkabelungsabschnitt in der unteren Allerniederung bei Verden

In den Kapiteln 4.1.1, 4.1.2 sowie 4.2.2 erfolgte die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Freileitungsbauweise. Aus Gründen des Arten- und Gebietsschutzes (vgl. Teil D: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Natura 2000-Gebiete)) wird im Bereich der Variante 16-2 bei der Querung der unteren Allerniederung ein Teilerdverkabelungsabschnitt vorgesehen. Die Teilerdverkabelung vermeidet das voraussichtlich signifikant erhöhte Tötungsrisiko für Weißstorch, Singschwan und Saatgans. Für alle weiteren im Bereich der unteren Allerniederung voraussichtlich vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und festgestellten Brut- und Rastvögel (vgl. Anlage 7.1 und 7.2) wurden bisher nicht die bau- und anlagebedingten Umweltauswirkungen eines Erdkabels betrachtet. Da auch der Teilerdverkabelungsabschnitt hinsichtlich der der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden muss, erfolgt die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit für den Bereich der unteren Allerniederung bei Verden in diesem Kapitel.

Mögliche bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabels (vgl. Kapitel 3)

Eine Teilerdverkabelung kann – wie in Kapitel 3 dargestellt – mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden sein:

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen und Störungen während der Bauzeit
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen
- Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme im Bereich von Kabelübergangsanlagen
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels
- Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen aufgrund einer ggf. erforderlichen Grundwasserhaltung im Bereich des Kabelgrabens

Zu betrachtenden Artenspektrum im Bereich des Teilerdverkabelungsabschnittes in der unteren Allerniederung)

Auf der Grundlage von Tabelle 1 und Tabelle 2 ist es möglich zu ermitteln, welche voraussichtlich vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und festgestellten Brutvögel (Brutvogellebensraum Ve-B-20, vgl. Anlage 7.1) und Rastvögel (Rastvogellebensräume Ve-R-06 und Ve-R-07, vgl. Anlage 7.2) für den Bereich der unteren Allerniederung in die Betrachtung einzustellen sind.

Streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Fischotter
- Biber
- Fledermäuse
  überwiegend Gebäude nutzende Arten:
  Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr
  überwiegend Baumhöhlen nutzende Arten:
  Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus; ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus als Art geschlossener Wälder kann aufgrund der Lebensraumausstattung in der unteren Allerniederung ausgeschlossen werden
- Amphibien (Kammmolch)
- Libellen (Grüne Keiljungfer)

Brutvögel im Brutvogellebensraum Ve-B-20 und Rastvögel in den Rastvogellebensräumen Ve-R-06 und Ve-R-07

Brutvögel im Umfeld des Teilverkabelungsabschnittes

- Kuckuck
- Weißstorch (nahrungssuchend)
- Feldlerche
- Wiesenpieper
- Braunkehlchen
- Neuntöter
- Schwarzkehlchen

Rastvögel im Umfeld des Teilverkabelungsabschnittes

- Weißstorch
- Kranich
- Höckerschwan
- Saatgans
- Graugans

- Schatterente
- Kormoran
- Kiebitz

Abschätzung der Wahrscheinlichkeit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über mögliche baubedingte Umweltauswirkungen auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und Brut- und Rastvögel. Mögliche Maßnahmen werden genannt. Abschließend wird eingeschätzt, ob von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist.

Baubedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabels

Baubedingt können vorübergehende Störungen, Flächeninanspruchnahmen und vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen auftreten.

Tabelle 5: Baubedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Baubedingte Umweltauswirkung	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Störungen (Lärm, Fahrzeugbewegungen) durch den Baustellenbetrieb beim Bau eines Erdkabels (Linienbaustelle)	Fischotter, Biber, Fledermäuse, Amphibien, Libellen: • Es ist nicht von erheblichen Störungen auszugehen.
Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustellenbereich, Kabelgraben) für den Bau eines Erdkabels	Fischotter / Biber: • ggf. Gefährdung von Individuen des Fischotters, wenn sich Baugruben innerhalb von Wanderwegen befinden (Tötung einzelner Individuen) • Mögliche Maßnahme: Abzäunung des Kabelgrabens, Ausstiegshilfen aus dem Kabelgraben im Bereich von Hauptwanderungswegen, geschlossene Querung der Aller Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.
	Fledermäuse: • Verlust von Gehölzen mit Bedeutung für Fledermäuse (mögliche Quartierbäume) für überwiegend Bauhöhlen nutzende Arten (Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) • Mögliche Maßnahmen: – Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzflächen für die bauzeitliche Nutzung

Baubedingte Umweltauswirkung	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
	– Fällung von Gehölzen außerhalb der Zeiten, in denen diese von Fledermäusen genutzt werden (Wochenstube, Sommer-, Winterquartier) – Verschließen von Höhlungen, die ggf. als Winterquartier genutzt werden (Sicherstellung, dass keine Bäume mit besetzten Winterquartieren gefällt werden) – ggf. Aufhängen von Fledermauskästen, Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Bereichen
	Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.
	<u>Amphibien (Kammmolch):</u> Es ist nicht davon auszugehen, dass Stillgewässer innerhalb bauzeitlich genutzter Flächen liegen und dass diese offen gequert werden. Eine Betroffenheit von Laich- und ggf. Überwinterungsgewässern ist nicht zu erwarten. • Zerschneidung von Wanderungskorridore während der Zeiten saisonaler Wanderungen (Tötung von Individuen) • Mögliche Maßnahmen: – Aufstellung von Amphibienschutzzäunen vor Beginn der Wanderungen bis zum Ende der Bauzeit, Umsetzen der Amphibien Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.
	<u>Libellen (Grüne Keiljungfer):</u> • ggf. Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungsstätten bei einer offenen Querung der Aller • Mögliche Maßnahmen: – Geschlossene Querung der Aller Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

Baubedingte Umweltauswirkung	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen beim Bau eines Erdkabels	Fischotter, Biber, Fledermäuse: nicht relevant
	Amphibien (Kammmolch) , Libellen (Grüne Keiljungfer): • Im ungünstigsten Fall können vorübergehende Wasserstandsänderungen (Trockenfallen von Gewässern) während der Laich- und Aufwuchszeit in möglicherweise nahe dem Kabelgraben und von Baustellenbereichen gelegenen Laich- und / oder Eiablagegewässern zu Tötungen von Individuen führen. • Mögliche Maßnahmen: – Ggf. Stützung der Wasserstände während der Bauzeit – Ggf. Umsetzen von Laich, Kaulquappen und Larven in geeignete Gewässer im Umfeld Unter Berücksichtigung der möglichen Maßnahmen ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

Tabelle 6: Baubedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel

Baubedingte Umweltauswirkung	Brut- und Rastvögel
Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Störungen (Lärm, Fahrzeugbewegungen) durch den Baustellenbetrieb beim Bau eines Erdkabels (Linienbaustelle)	Brutvögel: • Im ungünstigen Fall können bei Brutvogelarten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Kuckuck), bei Brutvogelarten mit einer Empfindlichkeit gegenüber optischen Störungen (Offenlandarten, z. B. Feldlerche) (GARNIEL & MIERWALD (2010)) während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorübergehend Störungen auftreten. Die Störung ist als erheblich einzustufen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die Störungen nicht dauerhaft auftreten, ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle weiteren o. g. Arten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm auf. • Mögliche Maßnahme: Vorsorglich können bei besonderen Schwerpunktvorkommen der Feldlerche ggf. Bauzeitenbeschränkungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten vorgesehen werden. Es ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung auszugehen. Im Einzelfall können Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.
	Rastvögel • Gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) sind rastende Kraniche, Saatgänse und Graugänse gegenüber Störungen empfindlich. Bezogen auf das Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass die Störungen vorübergehend sind und Rastvögel weniger stark auf Fahrzeuge reagieren als auf Fußgänger und Radfahrer. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.
Zeitlich und örtlich begrenzte, baubedingte Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Baustellenbereich, Kabelgraben) für den Bau eines Erdkabels	Brutvögel Im Bereich und im Umfeld des Erdkabelabschnitts wurden keine Arten festgestellt, die Baumhöhlen bzw. Baumhorste als Brutplatz nutzen. Werden Gehölze während der Brutzeit gefällt kann es bei den weiteren gehölzbrütenden Arten (Neuntöter) zu einer Tötung von Individuen kommen. Gleiches kann auftreten, wenn Bruträume für bodenbrütende Arten (Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen) während der Brutzeit in Anspruch genommen werden.

Baubedingte Umweltauswirkung	Brut- und Rastvögel
	• Mögliche Maßnahmen: – Weitgehende Vermeidung einer Inanspruchnahme von Gehölzflächen für die bauzeitliche Nutzung – Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel (01. Oktober bis 28. Februar) – Vor Brutbeginn eines Jahres sind Flächen, die voraussichtlich von bodenbrütenden Arten genutzt werden, zu räumen. So wird gewährleistet, dass hier kein Nestbau und keine Brut stattfindet.
	Rastvögel: Die innerhalb der großräumigen Rastgebiete ggf. auftretende räumlich eng begrenzte vorübergehende Flächeninanspruchnahme führt nicht zu einem Verlust von Ruhestätten.
Vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen beim Bau eines Erdkabels	Brutvögel und Rastvögel Beim Bau können vorübergehende, baubedingte Veränderungen der hydrologischen Standortbedingungen auftreten. Von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen für Brut- und Rastvögel ist hierdurch nicht auszugehen.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabels

Im Bereich der Kabelübergangsanlagen und der Bereiche im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels können dauerhafte Verluste von Lebensräume auftreten. Im Bereich von Kabelübergangsanlagen kann es zu einer Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme kommen.

Tabelle 7: Anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Baubedingte Umweltauswirkung	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Dauerhafter Verlust von Lebensräumen (Kabelübergangsanlagen außerhalb der Allerniederung voraussichtlich im Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, Verlust von gehölzgeprägten Lebensräumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels)	Fischotter, Biber, Amphibien, Libellen: Es ist nicht davon auszugehen, dass Lebensräume von Fischotter, Biber, Kammmolch und Grüner Keiljungfer durch eine Flächeninanspruchnahme durch Kabelübergangsanlagen betroffen sind. Die Allerniederung wird durch vergleichsweise wenige Gehölze geprägt. Im Bereich des Gehölzsaumes an der Aller können dauerhaft gehölzgeprägte Lebensräume verloren gehen. Für die oben genannten Arten ist dieses unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumansprüche nicht relevant. Von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen.

Baubedingte Umweltauswirkung	Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
	Fledermäuse • Die untere Allerniederung ist – wie oben erwähnt – durch wenige Gehölze geprägt. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungsstätten für Baumhöhlen nutzende Fledermausarten (Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus) verloren gehen können. • Mögliche Maßnahme: – ggf. Aufhängen von Fledermauskästen, Entwicklung von Alt- und Totholzinseln in vorhandenen Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Bereichen Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungsstätten auszugehen.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme im Bereich von Kabelübergangsanlagen	Fischotter, Biber, Fledermäuse, Amphibien, Libellen: Die o. g. Arten sind gegenüber einer Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme im Bereich von Kabelübergangsanlagen nicht empfindlich.

Tabelle 8: Anlagebedingte Umweltauswirkungen eines Erdkabelabschnitts in der unteren Allerniederung – Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel

Baubedingte Umweltauswirkung	Brut- und Rastvögel
Dauerhafter Verlust von Lebensräumen (Kabelübergangsanlagen außerhalb der Allerniederung voraussichtlich im Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, Verlust von gehölzgeprägten Lebensräumen im gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen des Erdkabels)	Brutvögel: • Der überwiegende Teil der festgestellten Brutvogelarten nutzt Gehölze nicht als Brutraum. Neuntöter und die Wirtsvögel des Kuckucks sind baumbrütende Arten. Ggf. kann es, wenn keine geeigneten Gehölze im Umfeld einer Betroffenheit der o. g. gehölzbrütenden Arten vorhanden sind, zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten kommen. Die Allerniederung ist jedoch nur durch vergleichsweise wenige Gehölze geprägt. • Mögliche Maßnahmen: – Entwicklung geeigneter Gebüsche und Gehölzbestände Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungsstätten auszugehen.

Baubedingte Umweltauswirkung	Brut- und Rastvögel
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme im Bereich von Kabelübergangsanlagen	<u>Rastvögel</u> Die Rastvögel benötigen offene Flächen und Stillgewässer. Ein Verlust von Gehölzen ist für sie nicht relevant. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten ist nicht erfüllt. <u>Brutvögel</u> • Die nördlich der Allerniederung gelegene Kabelübergangsanlage befindet sich im Bereich möglicher Flugbeziehungen des Weißstorchs. Nördlich der Kabelübergabestation wird die Variante in Freileitungsbauweise geführt. Die Auswirkungen der Kabelübergabestation sind an dieser Stelle nicht grundsätzlich anders als die Auswirkungen der unter Berücksichtigung des Artenschutzes optimierten Freileitung zu bewerten. Die südlich der Allerniederung gelegene Kabelübergangsanlage liegt in einiger Entfernung westlich Höhnisch. Hier befinden sich Einzelvorkommen von Arten mit erhöhten Kollisionsrisiko (Kiebitz, Löffelente, Krickente). Die Kabelübergangsanlage befindet sich hier im Umfeld der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.
	– Mögliche Maßnahmen: – Im Bereich der nördlich der Allerniederung gelegene Kabelübergangsanlage sind an den Portalen ggf. Vogelschutzmarkierungen anzubringen Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.
	<u>Rastvögel</u> • Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hier: Kranich, Weißstorch) den Bereich der Kabelübergangsanlage nördlich der Allerniederung queren. Nördlich der Kabelübergabestation wird die Variante in Freileitungsbauweise geführt. Die Auswirkungen der Kabelübergabestation sind – wie schon oben erwähnt – an dieser Stelle nicht grundsätzlich anders als die Auswirkungen der unter Berücksichtigung des Artenschutzes optimierten Freileitung zu bewerten.

Baubedingte Umweltauswirkung	Brut- und Rastvögel
	Die Kabelübergangsanlage südlich der Allerniederung (westlich Höhnisch) befindet sich außerhalb von Rastvogellebensräumen. Sie liegt – wie auch die bestehende 380-kV-Leitung am Rande des Wesertals. Die Vogelzuglinie im Wesertal wird somit nicht gequert. Es nicht davon auszugehen, dass hier intensive Flugbeziehungen von Rastvögeln bestehen. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. • Mögliche Maßnahmen: – Im Bereich der nördlich der Allerniederung gelegene Kabelübergangsanlage sind an den Portalen ggf. Vogelschutzmarkierungen anzubringen Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Vogelschutzmarkierungen) ist nicht von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung auszugehen.

<u>Fazit</u>

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden bei Bau und Anlage eines Erdkabelabschnittes zur Querung der unteren Allerniederung Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.